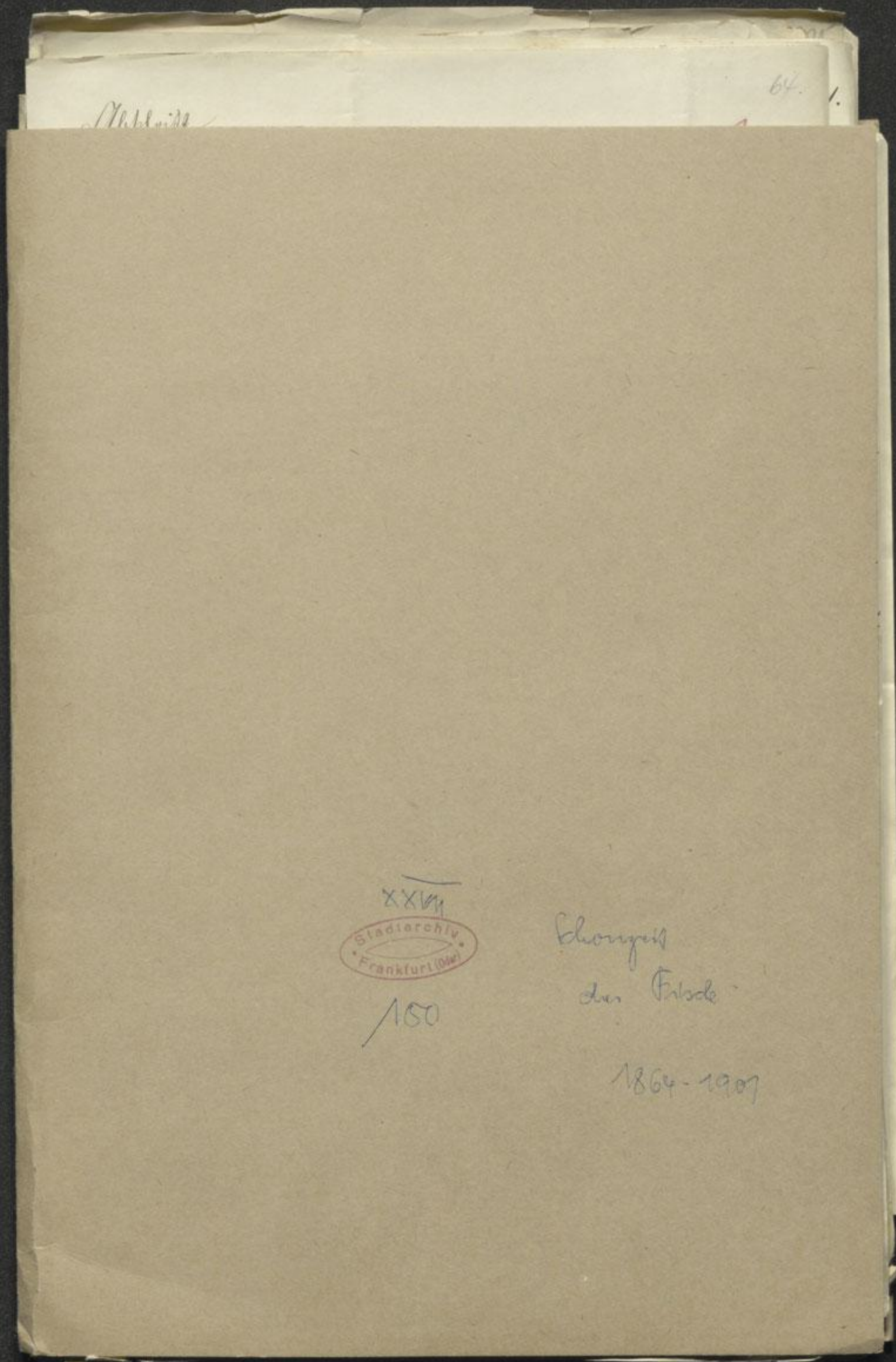




150

Chronik  
des Fiskus

1864-1907

Abbildung

64.



180

Chronik  
der Fische

1864-1907

1881



~~1881-1882. 1881-1882~~  
~~Frankfurt~~

1881-1882  
Frankfurt

1881

1881

1881  
Stadthaus  
Frankfurt

1881

Abfchrift

64.

Für das Amtsblatt.

Wir setzen mit Vergnügen, durch unsern Mann zu erfahren, daß am 13<sup>ten</sup> der für den hiesigen Regimentsbezirk geltenden Disziplin. Polizei. Ordnung vom 3<sup>ten</sup> Juli 1855 — Amtsblatt Nr. 168 — die Disziplin auf öffentlichen Plätzen und Baumstämme verboten ist, und daß, wenn solche mit andern Gefaßungen verbunden, sie mit gehöriger Vorsicht im Wasser zu entleeren sind.

Alle diesen Bestimmungen zuwider handelnde, wird nach §. 17. d. d. G. mit Geldstrafe bis zu 10 Gulden, im Ausnahmefalle mit 1 bis 5 Tagen Gefängnis bestraft.

Frankfurt 18. den 11. August 1864.

Abfchrifters fallen für die Ausführung ab und zur Vorsicht mit dem Auftrage, im hiesigen Amtsblatt in deutscher Sprache auf die Beobachtungen der §§ 15 und 17 der Disziplin. Polizei. Ordnung vom 3<sup>ten</sup> Juli 1855 aufmerksam zu machen, außerdem aber sämtliche Polizei. Kommand. Amte der Stadt (mit Ausnahme derjenigen, in deren Bezirk noch Disziplin. Ordnung nicht bekannt ist) mittelst besonderer Verfügung anzuweisen, daß sie sich zu ihrer Kenntniß Lammerte Abartmachung der §§ 15 l. 1. 2. d. d. G. auf die Vorsicht zur Ausführung bringen.

Frankfurt 18. den 11. August 1864

Königliche Regierung;  
Abtheilung des Innern  
z. z. Ober v. Schlotheim

An

sämmliche hiesigen Landräthe des Bezirks und  
die hiesige Polizei. Kommand.





ist der Gefegian

4

864

nickel

anfang

eingeführt 13<sup>te</sup> September  
Pufflicht 18<sup>te</sup> September  
1864

Ober-



Ein Briefchen  
an meine  
Mutter

Leute

Die  
Gymn.  
1

Frankfurt a/M den 25. Oktober 1867.

Nach § 12 des vom hier hiesigen 3. Juli 1855  
erlassenen Gesetzes - Polignis - Dekretes ist  
zur Befreiung der Eisenbahnen der Eisen-  
zeit der Eisenbahn vom 15. April bis 1. Juni  
jeden Jahres vorbehalten, dagegen ist nach § 14  
dieser Verordnung vorgesehen dass die  
zusätzliche Befreiung der Eisenbahnen  
Eisenbahn gestattet.

Folgende Eisenbahnen sind hienach  
ausser dem als ist vornehmlich die Befreiung  
mühsamst zu machen, dass es notwendig sei,  
die Befreiung zum 14. März - also bis zum  
15. Juni - zu verlängern, insofern die  
Stille Eisenbahn ganz mühsamst zu machen  
müsse.

Beste Befreiung über diese Befreiungen  
ausserdem mir den Ministerrat, den  
Ausschuss der Eisenbahnen - Kommission für  
über möglichst zu fördern sind seine Befreiungen  
und hienach 1. März einzurufen.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern  
gez. Kaiser von Schlottheim

An den Ministerrat hiesigen  
Eisenbahn - und Eisenbahn  
1. März 1867

#

#

3. Okt

Schlottheim

Frankfurt am 5. November 1867

Abdruck der Regiments-Inspektion  
vom 25. m. Okt. mit dem Befehl, in  
zufälligen zufälligen Inspektion hinan  
zu gehen

Der Regiments-  
Kommandant

An  
den Kommandanten der 1. Inf.-Brigade  
der Gieseler Division

I 3129

Dr. J. J. J.

ber 1867

gymn  
hufen, un  
y hinnen

4

31. März 1871.

meist gerühmte  
L. inagen Club,  
Land der nooge,  
von Minister  
falten zu. Marf.  
neugerüchten  
nung in Frank.  
in Augslegen,  
er nassert.

Gefürter. Kurf.

Frankfurt.

Schmidt

Ober-  
Provin



1<sup>te</sup> 21. 39.

H.

Der Oberbürgermeister der Stadt  
Frankfurt

Herrn



Ober-Präsidium  
der  
Provinz Brandenburg.

5  
Jesdau, den 31. März 1871.

Die Festsetzung über die an mich gerichtete  
Lesenart nach §. 1. Absatz d. §. in dem Auf-  
hebung der stillen Lesarten in dem vor-  
geschriebenen Zeitraum, steht dem Herrn Minister  
der landwirtschaftlichen Angelegenheiten zu. Nach-  
dem eine weitere Fortsetzung der jüngsten  
Lesenart durch die königliche Regierung in Frank-  
furt a. M. stattgefunden hat, habe ich die Angelegen-  
heit heute dem Herrn Minister zur sofort-  
mäßigen Festsetzung vorgelegt.

Das Ober-Präsidium Mittheilung Geschied. Kass.

Wago

An  
die Altkönige der Lesarten-Zunehmen  
der Gebauer und Leber Vorstadt,  
Herrn Albert Richter und  
Ernst Matzdorf

O. P. 1370.

Frankfurt a. M.

Schmidt



Cher



Sein Allenißen der Hohen. Jünglingen  
der Geborne und Lebende Abschied,  
Ihren Allen Richter und Land Markteidey

Postoffizium Vinschgau: 3<sup>te</sup> T  
Frankfurt a/O  
Posto!



Lysia

8 1872

Ergebener Herr!

Lebztzueberlebe der Gute Weltmenschen!

Freiburg in Baden, den 28. Mai 1872

1871

Per

Die College Liefer. Nummer

Frankford a. S. Dec.

Wenn sich anführen lassen ist, die angelegte  
Klempenstraße, in hiesiger Erinnerung an Pilsen,  
benenne, dass für die Einföhrung der Eisenbahn mittelst  
der künftigen Eisenbahn zu wirken. Der Plan  
und 869 falls ist die Eisenbahn, dass die Eisenbahn  
seiner zu Pilsen der ersten Station mit der künftigen  
Eisenbahn in Pilsen zu Pilsen zu bringen, welche  
sicherlich künftige angeht. Willen ist das

Wien u. J. haben wir mit  
der gegebenen Liste ver-  
einigt, und die Ab-  
schleppung der Linzger  
nicht für mit Pöfser in No.  
Linz & Kerschbaur & geboten  
gleichzeitig können geboten  
Zahlung gänzlich vermeiden  
den Länge der Pöfserzeit  
den Magistrate. Linz  
Hallen und den Linzern  
habe ich da.

ist und jeder von seinen  
Stützpunkten bei Löffel zu  
werden.

Verordnung der Königlich preussischen  
Regierung, vom 8 März 1842  
Anfangs des Monats März 1842  
bis 15 Juni 1842  
in der preussischen Regierung

Ungar



Leyria

Gegebener Tag,

Lebzigwiedersehen! Gute Nacht! Meinster!

7

[illegible][illegible]

Hellan Sie künftige Riffe fangen, so bald es Sie  
bequemt, dieselben jedoch in das Kloster zu bringen.  
Wenn die Riffe zu klein sind, so soll man sie  
in mehrere Stücke zerlegen, die dieselben auf  
einmal zu fassen 10 bis 15 Riffe fassen und diese  
mit einer eisenen Kette zusammenbinden.

In der Hoffnung, möglichst von Ihnen Bescheid zu erfahren, sage ich Ihnen schon im Voraus meine besten Wünsche.

Halten Sie bitte einen guten Lauffing  
in der Oberkammer, so wird es uns sehr freuen,

Love to both  $\frac{7}{10}$  W. L.

Copia

8 1872

Hochgeborner Herr,

Hochzuverehrender Herr Staatsminister!

Unter 22 März u. J. haben wir mit  
Ihre mit der gütigen Bitte um  
Ihre Stellung genehmigt, und nun die  
selbe der Heiligkeit der kaiserlichen  
Stiftungszeit für die Pflanzung der  
Magierung. Die Heiligkeit der  
und haben gleichzeitig darinnen geboten,  
die Ihre Stellung genehmigt worden  
müssen, die die Länge der Stiftungszeit  
mit der die die Magierung. Die  
Hellen und Hellen anderen Stützen  
gleiches Thema sein.

Es ist das ist mit der die die  
Ihre Stellung darinnen die Stiftungszeit  
Hoch genehmigt.

Laut Verordnung der Königlich  
Magierung für die, vom 8 März  
ist die Stiftungszeit der Pflanzung  
vom 24 März bis 15 Juni  
werden, welche in der die die  
Veränderung.

Ungarn

Abfchreiben

Nachdem beginnt die Befreyung der Gassen  
in ihrer eigentlichen Zeit und ferner die  
Kriegsflotte der Regierung. In der That  
ist am 1 Mai und auch am 2. Juni  
die Befreyung der Gassen mit  
und kann für die Befreyung der Gassen  
Befreyung  
sein, in der Befreyung der Gassen  
werden und in der Befreyung der Gassen  
sind die Befreyung der Gassen  
mit der Befreyung der Gassen  
gestaltet, in der Befreyung der Gassen  
werden die Befreyung der Gassen  
sind die Befreyung der Gassen

Unsere Befreyung der Gassen  
sind die Befreyung der Gassen  
sind die Befreyung der Gassen  
sind die Befreyung der Gassen

Und die Befreyung der Gassen  
sind die Befreyung der Gassen  
sind die Befreyung der Gassen  
sind die Befreyung der Gassen  
sind die Befreyung der Gassen  
sind die Befreyung der Gassen  
sind die Befreyung der Gassen  
sind die Befreyung der Gassen

Wir werden die Befreyung der Gassen  
sind die Befreyung der Gassen  
sind die Befreyung der Gassen  
sind die Befreyung der Gassen  
sind die Befreyung der Gassen  
sind die Befreyung der Gassen  
sind die Befreyung der Gassen  
sind die Befreyung der Gassen

Und die Befreyung der Gassen  
sind die Befreyung der Gassen  
sind die Befreyung der Gassen  
sind die Befreyung der Gassen  
sind die Befreyung der Gassen  
sind die Befreyung der Gassen  
sind die Befreyung der Gassen  
sind die Befreyung der Gassen

Chiffre

Handwritten: <sup>2</sup>Frederick West 22 Mar 1871

Leichter besser Luv.

Geßner'sche'scher Zare'scher Minister.

Unterzeichnete Rathgeber der Pöpperl-Jurisdiction der Güterver-  
waltung Vorposten zu Hauptstadt W., vertheilt sich im Auftrage  
ihrer Jurisdiction für Erhaltung mit vorzüglicher Sorge zu  
machen.

Obgleich unsere verschiedenen Gesellschaften nicht beabsichtigen, irgend eine Abhängigkeit der Polizei und Gerechtigkeit der kleinen Differenzen und Beschwerden und Anklagen, insbesondere der polizeilichen und der kleinen Differenzen, abzuwickeln, so ist doch nicht zu übersehen, dass diese Gesellschaften, und zwar wegen der Abhängigkeit der Polizei und Gerechtigkeit, im Interesse der Differenzen, beabsichtigen.

Wir wissen und nun wirklich in der Unvermeidlichkeit  
liegen, erlaube ich mir, wegen der vorangehenden  
Verordnungen, Ihre Excellenz ersuchen zu lassen,  
daß Ihr Hof Hofmeister genügend besetzt werden, daß die für  
den Regiments-<sup>o</sup>. Major Hauptstabsarzt bestellte Pflanz-  
Ordnung auch auf die ausgearbeiteten Regiments-<sup>o</sup>. Major  
des Stabsgebiets ausgesetzt werde, damit alle Stabs-  
officer der Art auf gleichen Maass besetzt werden.

Alles Grund für unsere Liebe für Frau wie wir sind:

Die wöchentlichen Besuche der Wä. in den Regiments-  
Logistiken Kottin und Welsch, bilden die eigentliche Arbeit  
und Futuristik der Wä. der Wä. die Wä. die Wä.  
sollen nicht bloß in der Wä. die Wä. die Wä.  
in der Wä. die Wä. die Wä.

Also find mine lady left with improper Differens on the

von dort kommenden Hesse die ich von May Hesse  
aufwärts in den Augenblicken, es liegt sehr wohl klar  
auf der Hand, daß unser Hesse durch den letzten  
und eine Oberhalb begrenzten durchgehend werden, wenn  
in den letzten Logisten, als oben Stellen, in  
unseren Hesse. Ordnung wie hier der Fall ist, ergibt,  
und in denen die Aufhebung der Hesse in den  
letzten Maßen ganz klar ist.

Wie unsere Hesse für und andere oben beiden  
am meisten. Da durch die Hesse, wegen der  
Freie, die für die Hesse gegeben werden, ist von der  
Logisten in den Maßen, die nicht gebaut sind  
in unser Markt mit Hesse zu überfremden.

Wichtig ist, die wie unser Markt wegen nicht ganz  
denkbar werden können nicht werden.

In übrigen ergibt es sich aus dem selbst, daß  
durch diese Aufhebung in den letzten Logisten, der ganze  
Hesse der oben wesentlich ist;

Wichtig ist, die wie unser Markt wegen nicht ganz

denkbar werden können nicht werden.

Wie hier der letzten Oberbegrenzung der Hesse  
unser Markt gegeben ist, zum Hesse der Hesse  
nicht in den letzten Logisten, und ganz  
für die Hesse.

gegeben

den letzten Logisten der Hesse.

Wie hier der letzten Oberbegrenzung der Hesse  
unser Markt gegeben ist, zum Hesse der Hesse  
nicht in den letzten Logisten, und ganz  
für die Hesse.

875

10

Weg Strom,  
wofel klar  
und leicht  
und leicht  
und leicht  
und leicht  
und leicht  
und leicht

Weg Strom,  
wofel klar  
und leicht  
und leicht  
und leicht  
und leicht  
und leicht  
und leicht

Weg Strom,  
wofel klar  
und leicht  
und leicht  
und leicht  
und leicht  
und leicht  
und leicht

Weg Strom,  
wofel klar  
und leicht  
und leicht  
und leicht  
und leicht  
und leicht  
und leicht

Weg Strom,  
wofel klar  
und leicht  
und leicht  
und leicht  
und leicht  
und leicht  
und leicht

Weg Strom,  
wofel klar  
und leicht  
und leicht  
und leicht  
und leicht  
und leicht  
und leicht



im vollen Gebrauche der bei der  
Befugnis der Pöffe eine gleichmäßige  
wird.

Wir erwarten mit der Zeit vorwärts mit  
der gegebenen und gegebenen Lichte und

Leue Stellung der gewöhnlich vorkommenden  
zu stellen: das die Befugnis der Pöffe

auf den gewöhnlichen Verstand einen

gleichmäßigen sei und einen gleichmäßigen

Wiederholung wegen der fesselt sich

und dieser Zeit für die gewöhnliche

gibt die bei zu lassen.

In dem Nachtritte der Leue Stellung

zu gegeben und gegebenen Lichte gewöhnlich

berücksichtigen müssen, zuweisen

Leue Stellung

gegebenen

Die Pöffe in den Jahren der Gebrauche in Leipzig

Werkstatt zu Pöffe für die Pöffe

Die zeitigen Verhältnisse

Frankfurt 26.28/3.1872.



An  
Ihren Königlich Preussischen Regierenden  
zu Frankfurt a/Oder.

Mine und das eintraufwindende Dörfchen zu  
zu Craspen o/o unterhalb dem  
L. 11 L. D. n. g. l. f. R. z. i. m. u. g.  
Lindau den 31. März 1873.

De  
de wasselste Tijdschrijving  
ja Gandra de Lure Abast Wistat  
Wassgabon  
Lundskind 10.

Unser ganzer Genuss!

Alle ich vor allem 8 Tagen in Frankfurt war, als ich  
 ich meine Briefe mit einem Brief, welcher  
 die Befehle von der obigen Regierung vom 13.  
 April bis 15. Juni unter suchte mit jeder die stillen  
 Befehle verbunden ist. Ich empfand danach denjenigen  
 Leuten mit Ihrer Meinung, welche die Sache setzen,  
 mit mir den obigen Briefe zu nehmen, was die  
 Sache weiter zu verfolgen und Ihre Meinung  
 zu geben. Ich bin ich. Ich bin in demselben  
 persönlichen Ministerium und demjenigen Brief, der die  
 Befehle der Regierung enthält, gegeben sind  
 ich

erhoffen, wenn von Winter Fries und  
meinen stillen Gassen besetzt, diese  
morgen und, und nur noch zu besetzen  
müssen, ist die Sonne über bei der Sonne  
müssen

Ich für Ihre Sache interessiert; so gestand mir  
ja, daß die Zeit der Nacharbeit ja lang sei, und  
daß diese Arbeit nun so nahe dem Ende ja.  
gefragt wurde, als in den bevorstehenden Tagen.  
Der viel kürzere Fristen gesteht sich. Ich  
wäre Ihnen dankbar, daß bedeutend vielen Candidaten  
schriftlichen Meinungen über die vorliegende Ange-  
legenheit zu erfahren und unter Berücksichtigung der An-  
forderungen der Verwaltung der Verwaltung.  
Ich und die Verwaltung, und wünsche das selbe  
zu einzelnen Tagen Ihre Fragen zu beibringen ja  
diesem, unter Vorlegung der Vor und Herrn  
Verwaltungsbüro beibringen. Hoffentlich zu sehen.  
Ich glaube bestimt, daß Sie wenigstens die Vor-  
legung der Angelegenheit bewilligen werden und  
wird sich freuen, wenn es mir gelungen ist,  
Ihre Mittheilungen. So würde mir angenehm sein,

94

13

altum munitum folli-  
is d'infusis super

rückend, die die  
sonnenscheinung

...suppan en afvarn  
...efaldom ga  
...staden i

mindestens darvon  
nicht voll sein. Mindest

tra etate d'n

Ant, very Benin  
for your Antenna Fifty



Grafen

An  
Seinen Königlich Preussischen Regierungen  
zu Frankfurt a/Oder.

Wird durch eintraufswilligen Disposit-  
tion zu Croßen o/O. verbunden und in Betrachtung,  
mit einer Bitte der Königlich Preussischen  
Regierung zu befehlen.

Es ist auch von der Königlich Preussischen  
Regierung durch den Reichstag bekannt gemacht, daß  
die Zeit der Disposit von 1. April an  
bis zum 1. Mai d. J. gehalten werden soll.  
Dieser Befehl trifft sich mit der Disposit  
besonders sehr gut, indem sich die Disposit  
mit in dieser Zeit noch nicht auf die Disposit  
beziehen kann, und man gleich  
einander von einander beilegen müssen.  
Auf der Disposit ist sehr zu befehlen, daß die Disposit  
unverzüglich mit der Disposit sehr gut  
ausgeführt wird, gemäß dessen Befehl  
den Disposit Disposit sich in Disposit ganz  
geht sehr, daß keine Zeit abgelaufen ist,  
wenn sehr sich Disposit einander davon  
besinnen können. Man wird soll die Disposit,  
Abgaben, Disposit et cetera et cetera den  
Befehl werden.

Auf der Situation ist der Befehl, daß die Disposit  
Mittezeit sehr wenig oder gar keine Disposit  
mit einander können, indem sich die Disposit  
auf der Disposit ungenügend sind. Außerdem  
besonders können die Disposit sehr mit  
anderen stillen Befehl befehlen, Disposit  
unverzüglich mit, und man soll zu befehlen  
müssen, ist die Disposit über die Disposit  
müssen.

Massen zumeist nicht getrocknet.  
Es kommen wir bei einer kaiserlichen An-  
weisung zu Frankfurt a. M. mit dem unter-  
zeichneten Bittens.

Einem im Ausschuss von der kaiserlichen  
Regierung gegebenen Aufsatze; daß die  
Lohnzeit der Arbeiter bis zum 1. Mai  
gehalten werden sollen, nicht irgend eine  
Art abändern zu wollen.

Wir werden nicht, eine kaiserliche  
Regierung irgend ein Verbot  
zu erlassen.

Einem im Ausschuss von der kaiserlichen  
Regierung gegebenen Aufsatze; daß die  
Lohnzeit — wie es das Arbeitergesetz  
§ 23. vorschreibt, daß es nicht sein dürfte  
denn Tage in der Woche die Arbeiter nicht  
zu über —; oder nicht mehr während dieser  
Zeit die sogenannte stille Arbeiterzeit mit  
Ferien (bei uns kürzer genannt) und Nacht-  
schichten ausüben zu dürfen; die Arbeiter  
müssen bei dieser schweren Zeit das Leben  
zu führen.

Wir empfehlen dem Ausschuss bei einer kaiserlichen  
Regierung zu Frankfurt a. M. daß eine  
Abhilfe dieser drückenden Lage gefunden werden  
möge.

Bittens zu der kaiserlichen Regierung und  
auch mit einem entsprechenden Resultat zu  
kommen zu wollen.

Es wird sehr dankbar sein

und die Arbeiter zu Ehren a. O.

Georgien kaiserliche Ausschuss  
6. April 1875

Josef Baumgarten  
Obermeister

Frankfurt den 4 April 1845

15

Sein  
Königliche Hoheit  
Königliche Hoheit

Die unterzeichneten Beamten der General-Landes-  
Verwaltung haben wegen der mit dem 1. April 1845  
beginnenden öffentlichen Versteigerung der  
Königlichen Hoheit des Königl. Regiments im  
Landesblatt die Befugnis der Versteigerung am 4. April 1845  
14. April d. J. festgesetzt.

Diese Versteigerung geschieht jedoch nicht in einem öffentlichen  
Lokal, sondern in der Wohnung des Königl. Regiments  
Königliche Hoheit, wozu man sich am 4. April 1845  
begeben kann.

Nachdem alle Bedingungen auf die Versteigerung  
mit jeder Einzelheit festzusetzen und sich eben  
auf die Möglichkeit der Versteigerung zu beziehen  
sollte es sich nicht vermeiden lassen, dass die  
Versteigerung am 4. April 1845 nicht stattfinden  
kann, weil die Befugnis der Versteigerung am 4. April 1845  
nicht mehr in Betrachtung kommt, sondern  
festsetzen.

Nachdem die Möglichkeit der Versteigerung  
nicht mehr in Betrachtung kommt, sondern  
festsetzen, so ist es nicht möglich, dass die  
Versteigerung am 4. April 1845 nicht stattfinden  
kann, weil die Befugnis der Versteigerung am 4. April 1845  
nicht mehr in Betrachtung kommt, sondern  
festsetzen.

Die Versteigerung der Versteigerung

Nachdem alle Bedingungen auf die Versteigerung  
mit jeder Einzelheit festzusetzen und sich eben  
auf die Möglichkeit der Versteigerung zu beziehen  
sollte es sich nicht vermeiden lassen, dass die  
Versteigerung am 4. April 1845 nicht stattfinden  
kann, weil die Befugnis der Versteigerung am 4. April 1845  
nicht mehr in Betrachtung kommt, sondern  
festsetzen.

Nachdem die Möglichkeit der Versteigerung  
nicht mehr in Betrachtung kommt, sondern  
festsetzen, so ist es nicht möglich, dass die  
Versteigerung am 4. April 1845 nicht stattfinden  
kann, weil die Befugnis der Versteigerung am 4. April 1845  
nicht mehr in Betrachtung kommt, sondern  
festsetzen.

Die Versteigerung der Versteigerung  
nachdem alle Bedingungen auf die Versteigerung  
mit jeder Einzelheit festzusetzen und sich eben  
auf die Möglichkeit der Versteigerung zu beziehen  
sollte es sich nicht vermeiden lassen, dass die  
Versteigerung am 4. April 1845 nicht stattfinden  
kann, weil die Befugnis der Versteigerung am 4. April 1845  
nicht mehr in Betrachtung kommt, sondern  
festsetzen.

Gefunden

Von dem Königl. Regiments-Beamten  
des Königl. Regiments der General-Landes-Verwaltung  
zu Frankfurt a. M.



Der  
Herrn Dr. med. Dr. phil.  
Herrn Albert. Meißner  
zu  
Frankfurt a. M.  
den 1. Mai 1875.



Heute  
12.4.75. bei  
der Prüfung  
zu Gießen

Frankfurt d. 8. April 1841.

An

76

Dem Magistrat die Bittens wegen der  
Lohnen, Wages, freigestellt.

Hiermit begehre ich den Magistrat die Bittens wegen  
der Lohnen, Wages, freigestellt zu sein, und  
den Magistrat die Bittens wegen der Lohnen, Wages,  
freigestellt zu sein, und den Magistrat die Bittens wegen  
der Lohnen, Wages, freigestellt zu sein.

1. Die Bittens wegen der Lohnen, Wages, freigestellt zu sein,  
den Magistrat die Bittens wegen der Lohnen, Wages,  
freigestellt zu sein, und den Magistrat die Bittens wegen  
der Lohnen, Wages, freigestellt zu sein.

2. Die Bittens wegen der Lohnen, Wages, freigestellt zu sein,  
den Magistrat die Bittens wegen der Lohnen, Wages,  
freigestellt zu sein, und den Magistrat die Bittens wegen  
der Lohnen, Wages, freigestellt zu sein.

3. Die Bittens wegen der Lohnen, Wages, freigestellt zu sein,  
den Magistrat die Bittens wegen der Lohnen, Wages,  
freigestellt zu sein, und den Magistrat die Bittens wegen  
der Lohnen, Wages, freigestellt zu sein.

Freie Arbeit  
7 Wk. bei 1000 Wk.  
die 1000 Wk. bei 1000 Wk.  
zu 1000 Wk.

Der Magistrat.

Albert. Richter.



Frankfurt 15. Februar 1880

18

Ob

Königliche Regierung

Frankfurt 14. Jan. 1875.

17

Frankfurt a/M.

Es ist das Gesetz vom 12. Okt. 1874. betreffend die  
sogenannten "Einnahmen" d.h. die des 12. Okt. 1874.  
Gesetzes für den königlichen Staat von Meckl.  
d. d. jetzt auf nicht in Kraft getreten ist, da bei  
der in unserer Folien-Verordnung vom 12. Okt.  
für dieselbe festgesetzten Pfundzahl der 12. Okt.  
Einnahmen beibehalten wurde.

Zur Festhaltung einer bestimmten Anzahl Pfundzahl  
zu Gunsten des Einnahmen liegt keine Veran-  
lassung vor.

Königliche Regierung; Abfertigung des Innen.

Stavron

Ob  
den Einnahmen der  
Guben und der Schlosser-Verein  
Herrn Minister Herrn Adolf Richter

LB 238 5/72

für

Passen

Der  
für  
Hof



Oh

Wohlfühl-Commissar des Kaiser  
und Königs Hofes  
Hof- und Stallmeister Herr Adolf Mehl  
Hof

Freitag den 15. Juli 1880

Der

18

der Kaiserlichen Regierung  
Abteilung des Innern

Frankfurt

Die unterzeichnete Kaiserliche Regierung  
zu Berlin-Lichtenberg, Westpreuss. Provinz,  
wunder sich freundlich mit nachstehenden  
Befehlen  
unterzeichneten Bitten an die Kaiserliche  
Kaiserliche Regierung:

in vorerwähnter Weise beginnt die ge-  
schäftlich angeordnete Geschäftsver-  
sicherung der Kaiserlichen Regierung mit dem  
besten Resultat seit dem Jahr  
vorherigen Bitten an die Kaiserliche  
Regierung, und ferner wird zu ge-  
wöhnlich der Kaiserlichen Regierung im Osten  
des Landes jeder Weise, mit Mithilfe  
und Beihilfe, helfen zu können.  
Wir haben zur Begründung unserer  
Bitten an: dass durch die von uns  
erhaltenen Befehle, während der Kaiserlichen  
Regierung der Kaiserlichen Regierung auf der Kaiserlichen  
Befehl Kaiserlichen Regierung zu sein, die  
Kaiserliche Regierung zu sein, und auslagern  
Hollern in der Weise des Kaiserlichen  
Kaiserlichen Regierung und Kaiserlichen Regierung von  
und nicht beifolgt werden.

Frankfurt

Derma ist die Jugendzeit gerade die Jugend  
Jugendzeit ist die Zeit, da man <sup>alle</sup> <sup>Frei</sup> <sup>heit</sup> <sup>hat</sup>  
für die <sup>Zeit</sup> <sup>der</sup> <sup>Entwickelung</sup> <sup>des</sup> <sup>Lebens</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Geistes</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Seele</sup>  
die <sup>Entwickelung</sup> <sup>des</sup> <sup>Lebens</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Geistes</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Seele</sup>  
gegangen ist und im <sup>Leben</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Geistes</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Seele</sup>  
manig <sup>angekommen</sup> <sup>ist</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Geistes</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Seele</sup>  
der <sup>Entwickelung</sup> <sup>des</sup> <sup>Lebens</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Geistes</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Seele</sup>  
der <sup>Entwickelung</sup> <sup>des</sup> <sup>Lebens</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Geistes</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Seele</sup>

<sup>Zeit</sup>  
Die <sup>Entwickelung</sup> <sup>des</sup> <sup>Lebens</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Geistes</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Seele</sup>  
gerade die <sup>Entwickelung</sup> <sup>des</sup> <sup>Lebens</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Geistes</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Seele</sup>  
und <sup>ent</sup> <sup>wickelung</sup> <sup>des</sup> <sup>Lebens</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Geistes</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Seele</sup>  
unvermeidlich <sup>ist</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Geistes</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Seele</sup>  
Winter und zu <sup>lang</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Geistes</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Seele</sup>  
früher <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Geistes</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Seele</sup>  
für <sup>nicht</sup> <sup>so</sup> <sup>früher</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Geistes</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Seele</sup>  
in <sup>so</sup> <sup>früher</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Geistes</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Seele</sup>  
und <sup>so</sup> <sup>früher</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Geistes</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Seele</sup>  
Mangel und <sup>Wiederholung</sup> <sup>des</sup> <sup>Lebens</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Geistes</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Seele</sup>  
für, und <sup>so</sup> <sup>früher</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Geistes</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Seele</sup>  
früher <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Geistes</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Seele</sup>  
wieder <sup>so</sup> <sup>früher</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Geistes</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Seele</sup>  
Entwickelung <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Geistes</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Seele</sup>  
selbst <sup>so</sup> <sup>früher</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Geistes</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Seele</sup>  
nicht <sup>so</sup> <sup>früher</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Geistes</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Seele</sup>  
und <sup>so</sup> <sup>früher</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Geistes</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Seele</sup>  
und <sup>so</sup> <sup>früher</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Geistes</sup> <sup>und</sup> <sup>der</sup> <sup>Seele</sup>

Streu per se nicht zu vermeiden, dass diese Strenge  
 die ganze Sache mit sich führt, und dass die  
 das festsetzen Zeit der immer mehr Abge-  
 ben der Arbeit, nicht möglich ist.

Wir bitten Sie sehr, wenn es möglich ist,  
 für die künftige Regierung <sup>gegenwärtige</sup> ~~gegenwärtige~~  
 festzusetzende Gesetze, in der Sache  
 mit zu wirken.

Für die künftige Regierung

gezeichnet

Herrn, Präsidenten der General-  
 Landesversammlung zu Bonn

Herrn, Reichs-kanzler zu Berlin

J. B. B. B.



Erufsen den 12, 12, 81.

26

Gefascher Lona Chammischer in Frankfurt % W. G. G.  
Da ich nunmehr sehe daß Sie ab  
mir nicht Wohl denken mir  
in einer wichtigen Sache bei  
zufehen.

Meine Kasse kann sehen die  
Erufsen er Linger daß Angeln  
mit einer Angelnwaffe ganz  
nicht jeder für Lust Angeln  
eine Mucke sehen. von Mo.  
und jetzt sagen die Linger die  
Lust Angeln ist gesetzlich verboten  
und Sie sind zur Angelnwaffe  
sehen Sie auf lassen und klagen.  
Denn hätte ich Sie nicht für mich  
Woh in die Angelnwaffe bei  
zufehen und mir bezeugen.  
Denn wie Sie ab mit der Angeln  
bei halten ab Sie für Lust  
Angeln zu hübsch machen und  
ab die Lust Angeln zur Angeln  
waffe gemacht wird. wie  
sehen Sie für Lust Angeln  
man

was sich ein großer Teil davon  
nicht alle können Sie sich,  
was begriffen haben und  
diese Lücke schließen will  
Sie als Verkäufer zu verkaufen  
müsste aber auch Sie zu kaufen  
für jeden um 30 S. M. ist  
der Gewinn davon nicht  
auf Sie und Sie nicht mir  
habe Laffier zu verkaufen  
Sie die Hoffnung mir mei-  
ne nicht zu erfüllen.  
begriffe ich Sie nicht mehr  
Aufmerksamkeit und Anhang.  
G. Eckert.

Chamisso.

als keine  
Angewandte

L<sup>re</sup> G. Kellow. Abvring Ind. Crossen  $\frac{1}{2}$  27  
 Transigent  $\frac{1}{2}$ , 18/12. 84.

[illegible][illegible]

über Baumt  
Angulants

[illegible]

~~duß die ge  
regulirte  
sich selbst, die  
Philosophie~~





*fr.*  
*in Ordnung*  
*49*  
*von Wuppertal nach*  
*Reichstein*



1882

# Denkschrift,

betreffend

## Schonzeiten und Schonreviere für die Binnenfischerei.

Das Preussische Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 hat sich die Aufgabe gestellt, dem verständigen Fischereibetriebe in zusammenhängenden und von einander abhängigen Binnengewässern Schutz und Förderung zu verleihen.

Zu diesem Zwecke ist die wilde Fischerei in den Binnengewässern beseitigt. Wo der Fischfang bisher ganz frei war, oder von allen Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnte, überträgt das Gesetz die Berechtigung auf die politische Gemeinde, und verpflichtet dieselbe, die Fischerei nur durch Verpachtung oder besonders angestellte Fischer auszuüben. Auch trifft das Gesetz Vorforge, daß die Berechtigten eines größeren zusammenhängenden Fischereigebiets zu Fischerei-Genossenschaften vereinigt werden können. Es regelt ferner die Aufsicht über die Fischerei und erleichtert die Aufsichtsführung durch Einführung der Erlaubnißscheine.

Die Anwendung gewisser absolut schädlicher Fangarten und Fangmittel hat das Gesetz verboten oder wesentlich beschränkt. Schonzeiten, Schonreviere und schützende Vorschriften für die jungen, noch unentwickelten Fische sind vorgesehen, und endlich ist nach Möglichkeit darauf Bedacht genommen, die Hindernisse zu beseitigen, welche den Zug der Wanderfische versperren und die Verunreinigung der Gewässer durch solche Stoffe, welche den Fischbestand beschädigen, abzustellen.

Das Gesetz ist seit 8 Jahren in Kraft; aber erst im Jahre 1877 konnten die im §. 22 des Gesetzes vorgesehenen Ausführungs-Berordnungen erlassen werden.

Seitdem ist in allen Instanzen der Verwaltung unablässig daran gearbeitet, mit den gebotenen Mitteln die Fischerei in unseren Binnengewässern zu heben.

Allein eine Frist von 5 Jahren ist unzweifelhaft viel zu kurz, um ein abschließendes Urtheil über die Erfolge wagen zu können; denn alle Maßregeln im Interesse der Fischerei setzen naturgemäß eine gewisse Dauer voraus, bevor sie zur Wirkung gelangen können, und überdies ist zu berücksichtigen, daß die seitherige mangelhafte Erforschung unserer Gewässer in Beziehung auf ihre Fischereiverhältnisse leicht zu Fehlgriffen Anlaß giebt, die erst die Erfahrung berichtigen kann.

1882

Dennoch glaubt die landwirthschaftliche Verwaltung sich darüber nicht zu täuschen, daß die glänzenden Erfolge des Preussischen Fischereigesetzes in der Wiederbevölkerung unserer Binnengewässer mit edlen Fischen schon jetzt zu Tage liegen und sie hofft hierin die Zustimmung auch auf der Seite zu finden, von welcher schon jetzt zur Erzielung rascherer Fortschritte eine Aenderung des Preussischen Fischereigesetzes und der landesherrlichen Ausführungsvorschriften gewünscht wird.

Bei aller Anerkennung für die Grundlagen der Preussischen Fischereigesetzgebung wird es von hochansehlicher und sachverständiger Seite für erforderlich erachtet, das System unserer Schonzeiten von Grund aus zu ändern und es ist die Aufgabe dieser Denkschrift, diese Angelegenheit näher zu beleuchten.

Dazu bedarf es zunächst eines kurzen Rückblicks auf die Geschichte des Fischereigesetzes und alsdann einer genauen Präcisirung des jetzt in Preußen und den meisten angrenzenden deutschen Staaten herrschenden Systems der Schonzeiten und Schonreviere.

In Preußen, wo die Binnenfischerei nicht als Sport, sondern als Gewerbe betrieben wird und wo ein nicht allzu kleiner Theil der Bevölkerung in dem berufsmäßigen Betriebe der Fischerei seinen einzigen Erwerb und Lebensunterhalt findet, liegt in der Bestimmung der Schonzeiten die schwierigste Frage der ganzen Fischereigesetzgebung.

#### Erster Entwurf des Gesetzes.

Bei Entwerfung des Fischereigesetzes konnte man sich bei dieser Frage auf das bestehende Recht nicht stützen. Allgemeine das ganze Staatsgebiet umfassende fischereipolizeiliche Vorschriften bestanden nicht, und unter der Herrschaft zahlloser, oft diametral einander entgegengesetzter, wenig beachteter Gesetze und Verordnungen für kleinere Landestheile, war die Binnenfischerei ganz in Verfall gerathen.

In dem einen Bezirke war der Fang dieser oder jener Fischgattung für bestimmte Zeitfrist verboten (Individual-Schonzeit), während in dem anderen vielleicht unmittelbar benachbarten Bezirke jeder Fischfang auf die Dauer von 1 bis 2 Monaten ganz untersagt war (absolute Schonzeit). Es konnte keine Rede davon sein, daß sich das eine oder andere System bewährt hätte, doch war es damals die fast übereinstimmende Ansicht der Praktiker, daß die Anwendung von Individual-Schonzeiten, so sehr sie auf den ersten Blick der Natur der Dinge zu entsprechen scheine, dennoch keinen Nutzen gewähre, weil die Durchführung nicht kontrollirt werden könne.

Noch weniger, wie auf die älteren fischereipolizeilichen Vorschriften in Preußen konnte man sich bei der Frage der Schonzeiten Erfahrungen des Auslandes zu Nutzen machen. Einrichtungen, welche sich in England als durchführbar und zweckmäßig erwiesen haben, ohne Weiteres auf Preußen zu übertragen, ist mäßig, weil alle einschlagenden Verhältnisse in den beiden Staaten grundverschieden sind.

Abgesehen von England fand aber der Entwurf des Preussischen Fischereigesetzes in keinem der europäischen Nachbarstaaten eine ausgebildete und bewährte Binnenfischerei-Gesetzgebung vor.

Nach sehr vielseitigen Erörterungen gelangte man zu folgenden Ergebnissen, welche in dem ersten Entwurfe des Fischereigesetzes Ausdruck gefunden haben.

1. Schonzeiten müssen sich den lokalen Bedürfnissen und den klimatischen Verhältnissen anschließen und können nur für zusammenhängende Stromgebiete angemessen reguliert werden. In vielen Fällen werden Feststellungen darüber von einer zuvorigen Vereinbarung mit den Nachbarstaaten abhängig sein. Uebrigens handelt es sich dabei um eine wandelbare Materie, und um ein Gebiet, in welchem immer neue Bedürfnisse hervortreten und welches von den Naturwissenschaften und der Erfahrung bis jetzt nur lückenhaft erforscht ist.

Es empfiehlt sich daher nicht, die Frage der Schonzeiten durch das Gesetz selbst definitiv zu erledigen.

2. Individual-Schonzeiten sind, wenn überhaupt, dann jeden Falls nur im Anschluß an eine Vorschrift, welche das Teilbieten, den Verkauf und Versand derjenigen Fische, welche der Schonung zur Zeit unterworfen sind, untersagt, durchzuführen. Soll daher der Frage, ob Individual- (relative) Schonzeiten oder absolute Schonzeiten vorzuziehen sind, nicht vorgegriffen werden, so muß das Gesetz ein entsprechendes Verbot aussprechen.

3. Im Falle der absoluten Schonzeit ist ein Verkaufsverbot kein unbedingtes Erforderniß; es empfiehlt sich jedoch auch in diesem Falle das Verbot auf solche werthvolle Fische, welche in den einzelnen Landestheilen vorzugsweise heimisch sind, zu erstrecken.

Der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 30. November 1872 dem allgemeinen Landtage der Monarchie im Dezember desselben Jahres zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegte Entwurf des Fischereigesetzes enthielt dementsprechend folgende Bestimmungen:

§. 19. Im Wege landesherrlicher Verordnung kann unter Aufhebung entgegenstehender, auf Gesetz oder Verordnung beruhender Vorschriften für bestimmte Gebiete vorgeschrieben werden:

2. zu welchen Tages- und Jahreszeiten die Fischerei überhaupt oder in gewissen Erstreckungen der Gewässer oder bezüglich gewisser Fangarten oder Fischgattungen verboten sein soll.

§. 20. Gelangen Fische, deren Fang zur Zeit oder mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht überhaupt verboten ist, lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu legen.

§. 23. Drei Tage nach Beginn der bestehenden oder künftig zu verordnenden Schonzeiten (§. 19. Nr. 2) dürfen im Geltungsbereiche der bezüglichen Verordnungen Fische derjenigen Gattung, welche der Schonung unterliegt, im frischen Zustande weder feil geboten, noch verkauft noch verhandelt werden.

Dies Verbot erstreckt sich, wenn in den einzelnen Landestheilen der Fischfang für gewisse Jahreszeiten überhaupt ruht, auf diejenigen im Wege landesherrlicher Verordnung näher zu bezeichnenden verkäuflichen Fischgattungen, welche in jenen Landestheilen vorzugsweise heimisch sind."

Im Hause der Abgeordneten wurde der Gesetzentwurf einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen und fand dort im Ganzen eine beifällige Beurtheilung. Die Verhandlungen richteten sich jedoch sofort auf die Frage der Schonzeiten und in diesem Punkte machte sich in der Kommission

von Anfang an eine der Regierungsvorlage ungünstige Auffassung geltend.

In dem Kommissionsberichte findet sich darüber Folgendes:

„Es wurde bemerkt, daß die königliche Regierung sich darüber schlüssig machen müsse, ob sie für jeden Fisch eine besondere Schonzeit einführen, oder ob sie ohne Rücksicht für einzelne Fischgattungen zusammenhängende Schonzeiten allgemein festsetzen wolle. Aus dem Werke von Eybold „Süßwasserfische Deutschlands“ werde ersichtlich, daß eigentlich nur zwei Laichzeiten bestehen, eine im Frühjahr und Anfangs Sommer und für die Salmoniden eine im Spätherbste und Anfangs Winter. Es sei zu erwägen, ob man nicht den Fischern und Fischhändlern insoweit entgegenkommen könne, daß man natürlich unter Ausschluss der Schonreviere mit Rücksicht auf die immense Fortpflanzung der Fische auch während der Schonzeit einzelne bestimmte Tage als zulässige Fischzeit gestatte, während der eigentlichen Schontage aber die Fischerei durchaus schließe. Während die Regierungs-Vorlage Schonzeiten und Schonreviere als gleichwerthige Mittel für die Schonung der Fische nebeneinander stelle, müsse das Hauptgewicht auf die Schonreviere gelegt werden, und müßten Schonzeiten für die übrigen Theile der Gewässer nur insoweit zu statuiren sein, um die Bevölkering der Schonreviere mit Laichfischen zu sichern.“

Damit würde allerdings ein wichtiges Prinzip des Gesetzes, das Verbot des Handels mit frischen Fischen während der Schonzeit, durchbrochen werden; aber dieses Verbot sei eigentlich ohne Bedeutung, besonders wenn nicht eine weit verschärfte Aufsicht, als die Vorlage in Aussicht nimmt, eingeführt werde.“

An anderer Stelle des Berichts:

„Es wurde in Erwägung gegeben, ob nicht der Rang des Hechtes als Raubfisch, des Aals, dessen Vermehrungsart noch immer nicht positiv festgestellt sei, und des Karpfens, der nur in Teichen gezüchtet werde, freizugeben sein möchte. Bei der Festsetzung von allgemeinen Schonzeiten für alle übrigen Fische müßten aber innerhalb derselben den Fischern mehrere Tage zur Ausübung des Fischfanges außerhalb der Schonreviere verstattet werden. An Sonn- und Festtagen ruhe die Fischerei schon jetzt, hierzu könne man noch drei Ruhetage geben; damit sei für die Konservierung der Fischerei Genüge geschehen, dann könne die Schonzeit auch länger währen. Solche allgemeine Schonzeiten seien den für jede einzelne Fischgattung vorzuziehen. Hiergegen wurde eingewendet, daß eine Ausschließung der genannten Fische die Kontrolle wesentlich beeinträchtigen würde und daß es absolut nothwendig erscheine, wenn die Zulassung von Fischtagen während der Schonzeit eingeführt werden sollte, die Ruhe an den Ruhetagen auch eine vollständige sein zu lassen, weil nur dann die Fischerei gefördert werden könne.“

Fast noch mehr, als in diesem Berichte bereits zum Ausdruck gekommen ist, sprachen sich die Mitglieder der Kommission fast übereinstimmend für absolute und gegen Individual-Schonzeiten aus.

Zweite

Die Kommission beschloß folgende Änderungen der Vorlage:

„§. 22 (§. 19 der Vorlage). Im Wege landesherrlicher Verordnung wird nach Anhörung der betreffenden Provinzial-Vertretung vorgeschrieben:

2. zu welchen Tages- und Jahreszeiten die Fische überhaupt oder in gewissen Erstreckungen der Gewässer oder bezüglich gewisser Fangarten oder Fischgattungen verboten sein soll.

§. 23 (neu). In den nach §. 22 Nummer 2 anzuordnenden Schonzeiten soll die Fischeerei außer an den Sonn- und Festtagen höchstens an drei Tagen in der Woche unterjagt werden dürfen.

§. 24 (§. 20 der Vorlage). Gelangen Fische, deren Fang mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht überhaupt verboten ist, lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu legen.

Der §. 23 der Vorlage, welcher die Verkaufsverbote während der Schonzeiten enthielt, wurde gestrichen.

#### Zweiter Entwurf des Gesetzes.

In der Session 1872/3 konnte der Entwurf mit Rücksicht auf andere dringendere Geschäfte nicht mehr zur Erledigung kommen.

Derselbe wurde nunmehr mit Rücksicht auf die Beschlüsse der Kommission einer Revision unterzogen und demnächst auf Grund Allerhöchster Ermächtigung am 12. Dezember 1873 abermals dem allgemeinen Landtage, und zwar zunächst dem Hause der Abgeordneten, vorgelegt. Der Entwurf hatte sich so weit wie möglich den Beschlüssen der Kommission angeschlossen; in Betreff der Schonzeiten unterschied er sich von derselben nur in zwei Punkten.

Der neu eingebrachte §. 23 erhielt folgende Fassung:

„In den nach §. 22 Nummer 2 anzuordnenden Schonzeiten soll die Fischeerei nicht über das Maß hinaus beschränkt werden, welches zur Erhaltung des Fischbestandes unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz gegebenen anderweiten Schonungsmittel unbedingt geboten ist.

Insondere soll dieselbe in denjenigen Strecken der Gewässer, wo die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, außer an den Sonn- und Festtagen, höchstens an 3 Tagen in der Woche unterjagt werden dürfen.

Der Fang einzelner Fischgattungen und der Gebrauch bestimmter Fangmittel kann auch in diesem Falle für die ganze Dauer der Schonzeit verboten werden.“

Sodann wurden mit Rücksicht auf den letzt erwähnten Abjag des §. 23 im §. 24 die von der Kommission gestrichenen Worte „zur Zeit“ wieder eingeschaltet, so daß der §. 24 lautet:

„Gelangen Fische, deren Fang zur Zeit oder mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht überhaupt verboten ist, lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu legen.“

Die Motive bemerken hierzu Folgendes:

„Die bestehenden fischerei-polizeilichen Vorschriften enthalten entweder relative Schonzeiten, d. h. es ist während bestimmter Zeitfrist der Fang dieser oder jener Fischgattung oder die Anwendung dieses oder jenes

Fangmittels verboten, oder absolute Schonzeiten, während welcher jeder Fischfang unterjagt ist.

Die relativen Schonzeiten nügen erfahrungsmäßig nicht viel, weil ihre Aufrechterhaltung nach der Natur des Fischereibetriebes kaum möglich und noch weniger zu kontrolliren ist; sie würden namentlich auch für den Bezug der Laichfische nach den Schonrevieren keine Sicherheit bieten und man wird daher mit relativen Schonzeiten allein entschieden nicht ausreichen können.

Absolute Schonzeiten haben dagegen das Bedenken, daß sie ohne große Härte gegen die fischereitreibende Bevölkerung nicht durchzuführen sind, weil durch eine lange andauernde Ruhe der Fischerei die Existenz derjenigen gefährdet wird, welche aus den Erträgen derselben ihren Unterhalt suchen müssen.

Zwischen diesen beiden Systemen sucht der §. 23 eine Vermittelung.

Es kann sicher nicht die Absicht sein, die Fischerei durch Anordnung von Schonzeiten über das notwendige Maß hinaus zu beschränken. Im Gegentheil wird man sich mit Recht auf den Standpunkt stellen können, daß Schonzeiten nur insoweit eintreten dürfen, als nicht durch anderweitige gesetzliche Schonungsmittel für Erhaltung des Fischbestandes gesorgt werden kann. In dieser Beziehung werden die Schonreviere, deren Herstellung der Entwurf in Aussicht genommen hat, voraussichtlich eine erhebliche Bedeutung gewinnen. Zwar werden sie die Schonzeiten niemals entbehrlich machen; aber sie können unter Umständen die Möglichkeit gewähren, den Fischfang auch während der Schonzeiten an einzelnen Tagen der Woche zu gestatten.

Inzwischen ist es aus mehreren Gründen dringend geboten, in dieser Richtung mit besonderer Vorsicht vorzugehen; denn während über die Erfolge der geschlossenen Schonreviere namentlich in Beziehung auf die Bünen-Fischerei bis jetzt so gut wie gar keine Erfahrungen vorliegen, wird es andererseits unmöglich sein, für alle Gattungen der zu schonenden Fische Schonreviere einzurichten.

Bei der ersten Berathung des Entwurfs im Hause der Abgeordneten am 12. Januar 1874 äußerte der Vorsitzende der vorigjährigen Kommission, Freiherr von Schorlemer-Alst, gelegentlich einer übersichtlichen Beleuchtung des Gesetzentwurfs und der Kommissionsoverhandlungen:

„Im §. 23 geht die Vorlage über zu den Schonzeiten und hier möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Kommission der Ansicht war, man würde dem Interesse der Hebung der Fischzucht besser dienen, wenn man sich weniger an das Prinzip der Schonzeiten, als vielmehr an das der Schonreviere halte. Deshalb hat eine angemessene Ermäßigung stattgefunden in Bezug auf die Zeit, wo nicht gefischt werden darf und es ist dagegen vorzugsweise Gewicht gelegt auf die Schonreviere.“

Der Gesetzentwurf wurde hiernach in zweiter und dritter Berathung vom Abgeordnetenhaus ohne weitere Diskussion im Ganzen angenommen.

Auch im Herrenhaus fand der Entwurf unveränderte Annahme, die Frage der Schonzeiten wurde bei der Diskussion nicht berührt.

Aus diesem Gange der Verhandlungen ergibt sich mit Evidenz, daß es die ausgesprochene Absicht der Landes-Vertretung war, Schonzeiten überhaupt so viel als irgend möglich einzuschränken und insbesondere relative Schonzeiten als Regel durch das Gesetz selbst auszuschließen. Selbstredend müßten sich auch die Ausführungs-Vorschriften, welche sogleich nach Erlass des Gesetzes in Angriff genommen wurden, auf dieser Basis bewegen.

#### Ausführungsverordnungen.

Die Ausführung des Fischereigesetzes erforderte im Allgemeinen, namentlich aber auch in Betreff der Schonzeiten sehr umfassende Vorarbeiten. Im Juli 1875 wurde dem Ausschusse des Deutschen Fischerei-Vereins der vorläufige Entwurf einer zunächst für Kurhessen und Westfalen bestimmten landesherrlichen Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes zur Prüfung und Begutachtung übermittelt. Dabei ist in Betreff der Schonzeiten bemerkt:

„In dem Entwurfe ist der Versuch gemacht, diese schwierige Frage unter Beachtung der einschlagenden Vorschriften des Gesetzes auf zweckentsprechende Weise zu lösen. Die Einführung einer wöchentlichen Schonzeit weicht insofern nicht wesentlich von dem Bestehenden ab, als in vielen Landestheilen schon jetzt der Fischfang an Sonn- und Festtagen verboten ist. Im Uebrigen ist gerade die wöchentliche Schonzeit für den Zug der Wanderfische von der größten Bedeutung und es ist bekannt, daß gerade durch diese Beschränkung der Fischerei in England die günstigsten Erfolge erzielt sind.

Anlangend die jährliche Schonzeit, so ist darüber grundsätzlich kein Zweifel, daß dieselbe die Laichzeit der zu schonenden Fische umfassen soll. Von diesem Grundsatz aus ist man meist dahin gelangt, sogenannte relative Schonzeiten einzuführen. Allein nach Art des Fischereibetriebes darf man sich von solchen Schonzeiten von vorn herein nur sehr geringen Erfolg versprechen, und die Erfahrung hat gelehrt, daß dieselben in den Binnengewässern meist nutzlos gewesen sind. Es wird daher im Prinzip an den absoluten Schonzeiten festgehalten werden müssen.

Die Laichzeit der wichtigsten Fische erstreckt sich in unseren Gewässern theils auf die Herbst-, theils auf die Frühjahrszeit; die Zeit vom 1. November bis 1. Januar und vom 15. März bis 15. Mai wird dieselbe richtig treffen. Man wird nun nicht füglich die Gewässer einer Schonzeit unterwerfen können, welche beide Laichzeiten umfaßt; eben so wenig aber wird man für sämtliche Gewässer ein und dieselbe Schonzeit anordnen können, ohne die eine oder andere Gattung von Fischen preiszugeben. Es wird vielleicht das Richtige getroffen werden, wenn man, wie der Entwurf es beabsichtigt, unterscheidet, ob die Gewässer vorzugsweise für die Laiche der Winter-Laichfische (Salmoniden), oder für diejenigen der Frühjahrs-Laichfische geeignet sind. Zu den ersteren werden immer die höher gelegenen Strecken der Gewässer gehören und es wird nicht allzu große Schwierigkeiten haben, eine richtige Abgrenzung derselben, wie sie der Entwurf bezweckt, zu treffen.

Vorstehende Gesichtspunkte liegen den §§ 3 bis 6 des Entwurfs zu Grunde. Der § 7 steht in direkter Beziehung zu dem § 23 des Fischereigesetzes.

Die Erhaltung des Fischbestandes macht es unbedingt erforderlich, die Fischerei in den kleinen, der Herbstschonzeit unterworfenen Gewässern während der Schonzeit ausnahmslos zu verbieten; es wird daher die Erleichterung, welche der zweite Absatz des § 23 bezweckt, nur in den größeren, der Frühljahrschonzeit unterworfenen Gewässern zulässig sein und auch hier nicht ohne schlichtende Vorbehalte."

Der Ausschuss des Deutschen Fischereivereins verhandelte über den Entwurf in einer durch den Zutritt sachverständiger Vereinsmitglieder verstärkten Sitzung und berichtete demnächst in Betreff der Schonzeiten, abgesehen von einzelnen Bemerkungen, zu den im Entwurfe aufgestellten Fristen folgendes:

"Bei der Generaldiskussion ist die allseitige Uebereinstimmung mit den Grundzügen des Entwurfs zum Ausdruck gelangt, und namentlich auch von Seiten berufsmäßiger Fischer darauf hingewiesen, daß die Einführung sowohl einer wöchentlichen als einer jährlichen Schonzeit als eine wesentliche Vorbedingung für das Gedeihen der Fischzucht betrachtet werden müsse. Auch war man darüber einverstanden, daß nach Maßgabe des Entwurfs von relativen Schonzeiten abzugehen und dagegen an dem Prinzip der absoluten Schonzeiten festzuhalten sei, in dieser Beziehung aber, um sowohl den Sommer- wie den Winterlaichfischen Schutz zu gewähren, die Einteilung der Gewässer in zwei Kategorien sich empfehle, von welchen die eine während eines bestimmten Zeitraums im Herbst und Winter, die andere während eines bestimmten Zeitraums im Frühling als dem Fischfange nicht unterliegend zu bezeichnen sei."

Hiernach sind unter Beachtung der von dem Ausschusse des Deutschen Fischereivereins im Einzelnen erhobenen Wünsche die Entwürfe der landesherrlichen Verordnungen zur Ausführung des Fischereigesetzes bearbeitet und durch Vermittelung der Herren Ober-Präsidenten einer für jede einzelne Provinz gebildeten Kommission von Sachverständigen zur Begutachtung vorgelegt.

Die Vorschriften des Entwurfs über Schonzeiten fanden bei diesen sehr langwierigen Verhandlungen ungetheilten Beifall.

Das Fischereigesetz bestimmt, daß die landesherrliche Verordnung nach Anhörung der Provinzialvertretung erlassen werde. Demgemäß sind die Entwürfe schließlich den Provinzial- und Kommunal-Landtagen der Monarchie zur Begutachtung vorgelegt, und haben auch hier, von Einzelheiten abgesehen, volle Zustimmung gefunden.

#### Uebereinkommen mit den Nachbarstaaten.

Sollte der Erfolg der beabsichtigten legislatorischen Maßregeln nicht wesentlich beeinträchtigt werden, so war darauf Bedacht zu nehmen, mit den an denselben Gewässern theilhaftigen Nachbarstaaten in Verhandlung zu treten, um dort den Erlaß wesentlich gleichartiger Vorschriften herbeizuführen und auf diese Weise für alle gemeinschaftlichen Gewässer einen gleichmäßigen Schutz zu begründen. Die Verhandlungen nahmen einen günstigen Verlauf; in den zwischen Preußen, Hessen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Albeck, Bremen und Hamburg wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei getroffenen Uebereinkommen wurden rücksichtlich der

Herrschende  
Schon

Schonzeiten Bestimmungen aufgenommen, welche sich mit den für die einzelnen Preussischen Provinzen entworfenen landesherrlichen Verordnungen genau decken.

Somit war die Angelegenheit endlich so weit gediehen, daß die im §. 22 des Gesetzes vorgesehenen Ausführungs-Verordnungen im Mai 1877 für die Provinzen Preußen, Posen und Pommern und im November desselben Jahres für alle übrigen Provinzen der Monarchie landesherrlich erlassen werden konnten.

#### Herrschendes System der Schonzeiten und Schonreviere.

Es wird sich nunmehr, um vielfach vorgekommene Mißverständnisse von vornherein abzuscheiden, empfehlen, das System der Schonzeiten und der damit unzertrennlich verbundenen Schonreviere, sowie es gegenwärtig in Preußen und den unmittelbar angrenzenden deutschen Nachbarstaaten, mit Ausnahme des Königreichs Sachsen, besteht, kurz zu präcisiren.

1. Von den im Fischereigesetze vorgesehenen beiden Arten von Schonrevieren kommen für die Binnenfischerei nur die Laichschonreviere in Betracht. Das Gesetz erkennt in dieser Einrichtung für unsere Preussischen Verhältnisse eine der wichtigsten Maßregeln zum Schutze und zur Erhaltung des Fischbestandes und widmet derselben eine eingehende Berücksichtigung. Auch die Preussische Landesvertretung stellte, wie aus dem vorhin Mitgetheilten unzweideutig hervorgeht, die Schonreviere den Schonzeiten voran.

In denjenigen Strecken der Gewässer, welche von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Schonrevieren erklärt werden, ist nach Vorschrift des Gesetzes jede Art des Fischfanges unterlag, welche nicht für Zwecke der Schonung oder anderer gemeinnütziger oder wirtschaftlicher Zwecke von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird. Man hielt es für ausführbar, alle größeren und kleineren Gewässergruppen mit Schonrevieren in ausreichender Zahl und in angemessenem Umfange zu versehen und wünschte solche Strecken der Gewässer dazu ausgewählt zu sehen, welche schon jetzt von kundigen Personen als Laichplätze werthvollerer Fischarten bezeichnet werden und welche der jungen Brut die zu ihrer Entwicklung ausreichende Nahrung bringen.

Die Wirkung solcher Schonreviere läßt sich dadurch wesentlich verstärken, daß mit denselben Fischbrut-Anstalten in unmittelbare Verbindung gebracht werden. Bekanntlich hat die Fischzucht und die künstliche Befruchtung der Eier in den letzten Jahrzehnten ganz erhebliche Fortschritte gemacht und es darf wohl angenommen werden, daß es den fortgesetzten Bemühungen mit der Zeit gelingen wird, auf diesem Wege die Vermehrung aller wichtigeren Sommer- und Winter-Laichfische zu erzielen.

Erfahrungsmäßig verweilen die jungen Fische in der ersten Zeit ihres Lebens in der Nähe ihres Geburtsortes oder ihrer Aussetzung; erst wenn sie erstarbt sind, führt sie der Nahrungstrieb auf die Wanderung. Man darf also annehmen, daß viele der im Schonreviere geborenen oder in dasselbe ausgesetzten jungen Fische, sobald sie sich weiter entwickelt haben, strahlenförmig aus den Schonrevieren ausziehen und die benachbarten Gewässer bevölkern werden.

2. Nach Lage der gegenwärtig herrschenden Preussischen Gesetzgebung können Individual-Schonzeiten der Fische als Regel nicht aufgenommen werden. Es folgt dies theils aus dem Mangel eines Verbots für den Verkauf und Versand von Fischen, theils aus den Vorschriften des §. 23 des Gesetzes.

Zwar gestattet der letzte Absatz dieses Paragraphen den Fang einzelner Fischgattungen und den Gebrauch bestimmter Fangmittel für die ganze Dauer der Schonzeit, also auch in den offenen 3 Tagen, zu verbieten; allein diese Maßregel ist zweifellos nur als Ausnahme gedacht und speziell auf die Krebse berechnet, die im Sinne des Gesetzes unter dem Ausdruck Fische mitbegriffen sind und für welche, wie von vorn herein erkannt wurde, die allgemeine Schonzeit nicht paßt.

Die Ausführungs-Verordnungen zum Fischereigesetze haben daher für alle Landestheile absolute Schonzeiten eingeführt und sind davon, von ganz geringfügigen Ausnahmen abgesehen, nur hinsichtlich der Krebse abgewichen, für welche im Bereiche der ganzen Preussischen Monarchie eine Individual-Schonzeit vom 1. November bis zum 31. Mai eingeführt ist.

3. Alle nicht geschlossenen Gewässer sind in Preußen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit unterworfen.

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit vom Sonnenuntergang am Sonnabend bis zum Sonnenuntergange am Sonntage.

In den meisten Landestheilen kann während derselben den Fischern unter gewissen Einschränkungen die Ausübung der sogenannten stillen Fischerei und das Angeln mit der Ruthe gestattet werden, im Uebrigen ist jede Art des Fischfanges verboten. — Die wöchentliche Schonzeit hat vom Standpunkte der fischereipolizeilichen Interessen ihre Bedeutung in der Erleichterung, welche sie dem Zuge der Wanderfische nach oben und unten gewährt.

4. Hinsichtlich der jährlichen Schonzeit unterscheidet die Preussische Gesetzgebung zwischen den höher gelegenen, kleinen Gewässern, welche für das Laichgeschäft der Salmoniden geeignet sind, und dem zumeist größeren, unteren Laufe der Gewässer.

Die ersteren sind der Winter-Schonzeit unterworfen, welche sich auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember erstreckt.

Man ist davon ausgegangen, daß die Erleichterung, welche der 2. Absatz im § 23 des Gesetzes bezweckt, bei diesen kleinen, der Winter-Schonzeit unterworfenen Gewässern keine Anwendung finden kann, weil die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes entgegensteht. Die Fischerei ist daher in diesen Gewässern während der verordneten Schonzeit ausnahmslos verboten, und die Gewässer gewinnen demnach für die Dauer der Schonzeit den Charakter von Laich-Schonrevieren für Salmoniden.

5. Alle übrigen Gewässer unterliegen der Frühjahrs-Schonzeit, welche sich der Regel nach auf die Zeit vom 10. April bis zum 1. Juni erstreckt.

Von dem Verbote des Fischfanges während der Frühjahrs-Schonzeit haben zu Gunsten der gewerbsmäßigen Fischer, welche auf diesen Strecken der Gewässer vorzugsweise theilhaft sind, sehr erhebliche Ausnahmen zugestanden werden müssen. In den meisten Landestheilen ist, entsprechend der Vorschrift im § 23 des Gesetzes, der Betrieb der Fischerei an 3 Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche gestattet. Für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Zinteln, Maifischen und Stinten kann diese dreitägige Frist auf 5 Tage erweitert werden.

Hiernach charakterisirt sich die Frühjahrs-Schonzeit als eine verstärkte wöchentliche Schonzeit für diejenige Periode des Jahres, in welcher der Hauptzug der Wanderfischerei stattfindet. Nur insoweit würde sie als Laichschonzeit noch eine Bedeutung haben, als sie

die Bevölkerung der Laichschonreviere mit laichreifen Fischen erleichtert. Soweit es jedoch die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes erfordert, steht geleglich nichts entgegen, in einzelnen Theilen derjenigen Gewässer, welche der Frühjahrs Schonzeit unterliegen, für die Dauer derselben den Fischfang ganz zu verbieten. Durch diese Maßregel werden Schonreviere geschaffen, welche den Sommerlaichfischen während ihrer Laichzeit zu Gute kommen und es ist voraus zu sehen, daß davon ein ausgiebiger Gebrauch gemacht werden muß.

In Preußen, wo bei allen fischereipolizeilichen Vorschriften Rücksichten auf die Existenz der berufsmäßigen Fischer in den Vordergrund treten, hat dies System der Schonzeiten und Schonreviere einige unverkennbare Vortheile. Berufsmäßige Fischer finden sich fast ausschließlich an solchen Gewässern, welche ihrer Natur nach und nach den Gedanken unserer Gesetzgebung der Frühjahrs Schonzeit zu unterwerfen sind. Hier aber sind durch das gegenwärtige System dem Fischfange verhältnißmäßig sehr geringe Schranken auferlegt. Auch der Fischhandel ist ganz unbehindert. Die Aufsichtsführung über die gehörige Beachtung der getroffenen Maßregeln endlich ist einfacher und daher wirksamer als bei irgend einem anderen Systeme.

Daß die vorgezeichneten Schoneinrichtungen in Verbindung mit den sonstigen Schutzvorschriften des Fischereigesetzes nach den Beobachtungen der landwirthschaftlichen Verwaltung schon jetzt nicht ohne Erfolg für die Wiederbesiedelung der Gewässer geblieben sind, wurde schon oben bemerkt; ob sie dauernd ausreichen werden oder ob man etwa genöthigt sein wird, die Erleichterungen während der Frühjahrs Schonzeit mehr wie bisher einzuschränken, darüber läßt sich jetzt um so weniger ein Urtheil fällen, als das System in der Kürze der Zeit seit Erlaß der landesherrlichen Verordnungen erst in sehr kleinem Umfange zur Ausführung und zur Wirkung gelangt ist. Es wird weientlich darauf ankommen, welche Erfolge mit den Laichschonrevieren zu erzielen sind.

Das System ist kaum ins Leben getreten und schon liegen der landwirthschaftlichen Verwaltung Gegenvorschläge vor, welche darauf hinausgehen, den soeben erst beschrittenen Weg ganz zu verlassen, an Stelle der bestehenden Schonzeiten, jedoch neben der wöchentlichen Schonzeit, Individual-Schonzeiten für die wichtigeren Fischgattungen einzuführen und eine Bestimmung zu treffen, welche während der Schonzeiten der einzelnen Fischarten das Zerschneiden, den Verkauf und Versand dieser Fische verbietet und mit Strafe bedroht.

Es ist das eben dasjenige System, welches dem gegenwärtig herrschenden diametral gegenübersteht. In thesi läßt sich über die Vorzüge des einen oder des anderen Systems streiten; die landwirthschaftliche Verwaltung ist geneigt, dabei der Art, wie die Fischerei in einem Lande betrieben wird, den Besitzverhältnissen, den klimatischen Verhältnissen und der Frage, ob die nöthigen Organe zu möglichst intensiver Beaufsichtigung der Fischerei und des Fischhandels gegeben sind, eine maßgebende Bedeutung einzuräumen.

Allein für Preußen würde eine Abweichung in das System der Individual-Schonzeiten zur Zeit aus formellen und materiellen Gründen äußerst mißlich sein.

Das jetzt herrschende System ist, wie die obige Schilderung ergibt, nach Jahre langen sehr gründlichen Erörterungen im Einverständnisse mit der Landesvertretung und sämmtlichen

#### Gegenvorschläge.

Provinzial-Landtagen der Monarchie eingeführt. Eine Aenderung desselben im Sinne der Gegenvorschläge setzt voraus, daß zuvor eine entsprechende Abänderung des Fischereigesetzes erfolgt. Es würde sich darum handeln, die erste Regierungsvorlage vom Jahre 1872 wieder herzustellen, d. h. den § 23 des Gesetzes zu streichen und die Bestimmung zu treffen, daß nach Beginn der Schonzeiten Fische derjenigen Gattung, welche der Schonung unterliegt, im frischen Zustande weder feil geboten, noch verkauft, noch verhandelt werden dürfen.

Diese Aenderung des Gesetzes zu motiviren, würde nicht leicht sein; ein Bedürfniß dazu ist nicht erkennbar geworden und für die Aufstellung, daß das herrschende System sich nicht bewährt habe oder den Zielen einer guten Fischerei-Gesetzgebung nicht gerecht werden könne, fehlt es an jeder Unterlage; man kann bis jetzt nur sagen, daß ~~die~~ Zusammenwirken aller derjenigen Einrichtungen, welche das Fischereigesetz zum Schutze der Fischerei vorgeesehen hat, schon gegenwärtig trotz der Kürze der Zeit und trotz der noch unvollendeten Ausführung eine wesentliche Besserung der Fischereiverhältnisse bemerkbar geworden ist.

Noch schwieriger würde es sein, die Aufstellung zu begründen, daß die Einführung von Individual-Schonzeiten für die Hebung unserer Binnenfischerei bedingend sei; ein solcher Nachweis würde aber voraussichtlich verlangt werden, da sich diese Aufstellung in graden Gegensatz zu dem Ergebnisse der seitherigen Verhandlungen stellt.

Sollte man dennoch zu einer Aenderung des Gesetzes im Sinne der Gegenvorschläge gelangen, so würde es sich darum handeln, sämmtliche für die einzelnen Provinzen der Preussischen Monarchie erlassenen Ausführungs-Verordnungen einer systematischen Aenderung zu unterziehen. Dabei würden sogleich die aller schwierigsten Fragen in den Vordergrund treten; es würde sich namentlich darum handeln:

1. welche einzelnen Fischgattungen sollen eine Individual-Schonzeit haben. Ueber diese Frage gehen die Ansichten weit auseinander und es wird außerordentlich schwer sein, darüber für alle Landestheile eine Verständigung zu erzielen. Diese Meinungsverschiedenheit tritt schon jetzt zu Tage, indem von einer Seite eine Schonzeit nur für Salmoniden, von der anderen Seite aber neben den Salmoniden eine Schonzeit auch für andere Fischarten, den Haider, Blei u. s. w. gefordert wird; sie wird sich aber noch weit bemerklicher machen, sobald die Verhandlungen eröffnet sein werden; denn es liegt in der Natur der Sache, daß man in den einzelnen Landestheilen, je nachdem dort die eine oder andere Fischgattung vorherrscht oder besonders geschätzt wird, die Individual-Schonzeiten geordnet zu sehen wünscht und man würde voraussichtlich dahin gelangen müssen, die Frage provinziell zu regeln;

2. welche Schonzeiten sollen für jede einzelne, zu schonende Fischgattung festgestellt werden.

Auch diese Frage ist nach allen Richtungen hin sehr schwierig, sie greift tief in die Interessen der Fischer und des Fischhandels ein und würde mit besonderer Vorsicht zu behandeln sein. Im Allgemeinen soll mit der Schonzeit die Laichperiode der einzelnen Art getroffen werden; allein die Laichzeiten derselben Gattung sind je nach den örtlichen und klimatischen Verhältnissen in den einzelnen Landestheilen sehr

verschieden. Eine allzulange Schonzeit, welche die ganze Laichperiode umfaßt, läßt sich in Preußen nicht durchführen; es ist daher wahrscheinlich, daß man auch hier wieder zu einer provinziellen Regelung gedrängt werden würde.

Die Entwurfs- der Ausführungs-Verordnungen müssen nach Vorschrift des Gesetzes den Provinzial- und Kommunal-Landtagen der Monarchie vorgelegt werden; es würden demnach alle einschlagenden Fragen, die erst eben zum Abschlusse gelangt sind, von Neuem Gegenstand einer voraussichtlich sehr langwierigen Erörterung werden.

Aber auch damit würde die Angelegenheit noch nicht zum Abschlusse gelangen; denn die gewünschte Aenderung des Systems hat endlich noch zur Voraussetzung, daß zuvor sämtliche mit den deutschen Nachbarstaaten zur Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei abgeschlossenen Staatsverträge einer Aenderung unterzogen werden.

Es ergibt sich hieraus, daß eine Berücksichtigung der Gegenwortsätze von Bedingungen abhängig ist, deren Erfüllung zweifelhaft ist. In jedem Falle aber würde der Wechsel des Systems eine lange Uebergangszeit erfordern, welche nicht ohne ungünstige Wirkungen auf unsere Binnenfischerei bleiben könnte. Ueberhaupt läßt sich kaum ein Gebiet denken, in welchem derartige systematische Anordnungen und Sprünge der Gesetzgebung einen nachtheiligeren Einfluß üben können, als auf demjenigen der Fischerei.

Die Fischerei treibende Bevölkerung gewöhnt sich außerordentlich schwer an diejenigen Einschränkungen, welche ihr zur Erhaltung des Fischbestandes auferlegt werden müssen, der Arm der Polizeiaufsicht reicht selten weit genug, um die Durchführung dieser Maßregeln sicher zu stellen und es kommt vor Allem darauf an, feste, unabänderliche Normen für den Betrieb der Fischerei zu schaffen, welche sich allmählig dem Rechtsbewußtsein der Beteiligten einprägen. Auf diesem Wege befinden wir uns gegenwärtig; ein nicht einmal durch erkennbare Bedürfnisse motivirter Systemwechsel würde mit einem Schlage wieder zerstören, was in den letzten Jahren durch mühsame Arbeit aufgebaut ist.

Den vorerwähnten Schwierigkeiten treten Gründe hinzu, welche die Möglichkeit des gewünschten Individual-Schonsystems für Preußen sehr fraglich machen.

Dieses System gestattet den Fischfang während des ganzen Jahres in allen Gewässern, vorbehaltlich jedoch der wöchentlichen Schonzeit, welche man beibehalten will. Es soll jedoch unter Strafandrohung vorgeschrieben werden, Fische, welche während ihrer Schonzeit gefangen werden, sofern sie noch leben, wieder ins Wasser zu setzen; sofern sie aber bereits todt sind, unverwendet zu lassen.

Der Vorschlag lautet wörtlich:

„Die Anordnung der jährlichen Schonzeit für eine Fischart hat für den Geltungsbereich der Schonvorschrift das Verbot zur Folge: während der Schonzeit, jedoch ausschließlich der ersten drei Tage, die betreffende Art feil zu halten, zu verkaufen oder zu versenden oder dieselbe zur Herstellung von Konserven, zum Einspökeln, Räuchern, Thranfischen, zur Viehfütterung, Fondrettenbereitung, zum Ködern oder sonstigen wirtschaftlichen Zwecken zu verwenden. Auch dürfen dieselben nicht in Wirtschaften an Gäfte roh oder im zubereiteten Zustande abgegeben werden.“

Demnachst sind in den Vorschlägen Dispensationen sowohl von der Schonzeit, als auch von den Verwendungsverboten unter gewissen Umständen vorgesehen, auch wird gewünscht, daß Lachse, Meerforellen und andere Fischearten auf den Nachweis hin, daß sie im Meere gefangen sind, von den Verwendungsverboten ausgenommen werden.

Die landwirthschaftliche Verwaltung würde gegen den Erlass solcher Vorschriften die erheblichsten Bedenken geltend zu machen haben.

Es ist bereits mehrfach hervorgehoben, daß die Binnenfischerei in Preußen vorzugsweise in den Händen gewerbmäßiger Fischer liegt, die den ärmeren Klassen der Bevölkerung angehören und einen mühsamen Kampf ums Dasein führen. Gegenüber diesen Verhältnissen wird eine Gesetzgebung, die den Fischereibetrieb über das Bedürfnis hinaus und ohne innere Berechtigung durch Verbote und Strafandrohungen einschränkt, sofort unhaltbar. Dieser Fall würde hier vorliegen. Der Fischer, welcher seine Geräthe ausgelegt hat, weiß nicht, welche Arten von Fischen ihm zur Beute fallen werden. Meistens sind die Geräthe der Art, daß alle ausgewachsenen Fische, die in ihr Bereich kommen, dem Range unterliegen. Verlässliche Fischer werden laichreife und daher unappetitliche Fische, wenn sie ihnen lebend zufallen, dem Wasser wieder übergeben; wenn man aber verlangt, daß der Fischer auch die lebend gefangenen, fertigen Fische zum gemeinen Besten wieder ins Wasser werfen soll, so geht man über die Grenze hinaus und wird dafür bei den Fischern schwerlich ein Verständniß finden. Noch viel schwieriger stellt sich die Sache bei denjenigen Fischen, welche todt den Fanggeräthen entnommen werden. Nach den obigen Vorschlägen wäre dem Fischer höchstens gestattet, sie selbst zu verzehren, jede andere Verwendung aber wäre ausgeschlossen; man darf aber hier mit Recht fragen, mit welcher inneren Berechtigung eine so rigore Bestimmung vertheidigt werden kann?

Insofern aber sind diese Vorschläge von Interesse, als sie recht anschaulich zeigen, wohin das System der Individual-Schonzeiten führt; die vornehmliche Schwäche desselben in seiner Anwendung auf Preußen, die Unmöglichkeit einer schützenden Kontrolle, soll durch weitgehende Strafbestimmungen ausgeglichen werden, und etwaigen wirthschaftlichen Bedenken muß man mit Dispensationen begegnen.

Die Durchführung einer Individual-Schonung der Fische und der damit nothwendig zu verbindenden Verkaufs- und Verkehrsverbote, würde eine Beaufsichtigung des Fischereibetriebes, der Märkte, des Fischhandels und des Verkehrs mit Fischen erfordern, welche man in Preußen bis jetzt nicht kennt. Sollte man eine solche Aufsichtsführung organisiren, so würde es doch sehr zweifelhaft sein, ob die dadurch veranlaßten bedeutenden Kosten und die unausbleibliche Belästigung des Publikums im richtigen Verhältnisse zu dem Zwecke und zu den voraussichtlichen Erfolgen stehen würden.

Die Schwierigkeiten wachsen, je größer die Zahl derjenigen Fischgattungen ist, für welche eine Individual-Schonzeit festgestellt wird und doch kann sich das System nicht darauf beschränken, etwa lediglich die Salmoniden zu schonen; denn es giebt Landestheile in Preußen, wo diese edle Gattung wenig oder gar nicht vertreten ist, aber andere Gattungen großen wirthschaftlichen Werth haben.

Noch schwieriger wird die Aufsichtsführung, wenn, was vorauszusetzen ist, die klimatischen Verhältnisse der einzelnen Landestheile dahin drängen werden, Verschiedenheiten rücksichtlich der Individual-Schonzeiten zuzulassen. Die gemachten Vorschläge bezeichnen eine Anzahl von Fischarten, welche aller Orten unter Schonung gestellt werden sollen und überlassen es dem „jeweiligen örtlichen Bedürfnis“ der einzelnen Landestheile, ob noch für sonstige Arten Individual-Schonzeiten einzuführen sind; sie bezeichnen ferner eine zeitlich genau angegebene Minimalfrist der Schonung für die einzelnen Arten; wie weit aber über diese Minimalfristen in den einzelnen Landestheilen hinausgegangen werden muß, überlassen sie der Provinzial-Gesetzgebung. Darin liegt nun aber der Uebergang zu einer provinziellen Regelung der ganzen Schonzeitfrage, von der sich das System der Individual-Schonzeiten in Preußen schwerlich wird losmachen können. Welche Schwierigkeiten aus solcher Verschiedenheit erwachsen würden, wie dadurch namentlich rücksichtlich der Verwendungsverbote allen Uebertretungen Thür und Thor geöffnet sein würde, liegt auf der Hand.

Die Aufrechterhaltung einer Vorschrift, durch welche das Heilbieten, der Verkauf und Versand von Fischen während ihrer Schonzeit verboten wird, ist unter den heutigen Verkehrsverhältnissen an sich schon überaus schwierig, sie steigert sich aber nahezu zur Unmöglichkeit, sobald sich diese Verbote in den einzelnen Landestheilen zeitlich verschieden gestalten.

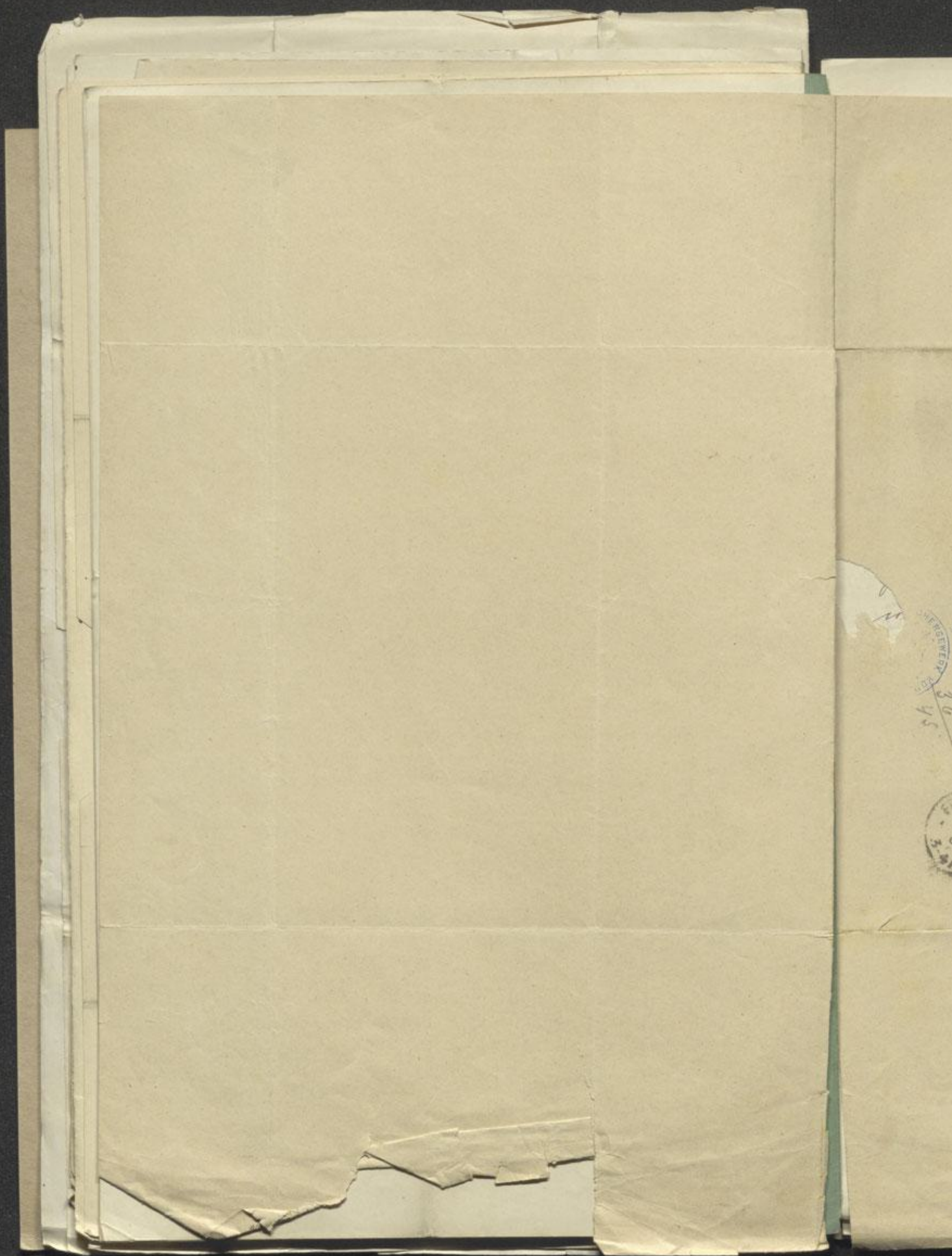
Zu Gunsten der Individual-Schonzeit sind vielfach auch die sanitären Rücksichten herangezogen. Kann nun zwar unbedenklich zugegeben werden, daß es höchst wünschenswerth wäre, die in der Laichzeit begriffenen unappetitlichen Fische vom Markte verschwinden zu sehen, so sind doch bisher gesundheitsnachtheilige Folgen von dem Genuß solcher Fische kaum bekannt geworden und für Preußen darf bei dieser Frage nicht außer Acht gelassen werden, daß hier die Elzhwasserfische im Allgemeinen, namentlich aber diejenigen edleren Gattungen, für welche eine Individual-Schonzeit gewünscht wird, nicht zu den Volksnahrungsmitteln zu rechnen sind, sondern bei verhältnismäßig hohen Preisen nur der wohlhabenderen Bevölkerung zufallen, welche eines polizeilichen Schutzes gegen den Genuß unappetitlicher Fische kaum bedürfen wird.

Diese Erwägungen machen es der landwirthschaftlichen Verwaltung nicht zweifelhaft, daß es die Aufgabe ist, das herrschende System der Schonzeiten und Schonreviere weiter auszubilden, zu vervollständigen und zu verbessern und daß es gelingen wird, mit demselben mehr und mehr sich denjenigen Zielen zu nähern, welche das Preussische Fischereigesetz vor-  
gesteckt hat.

Berlin, im Juni 1882.







staff\_1-313\_ba1-tit27-nr150

33



an  
Herrn Dr. v. d. Hagen  
in  
Frankfurt a.M.

1871  
900  
36  
45



Handwritten text on the right edge of the paper, partially obscured.

Heidelberg den 9 März 1886.

Herrn Herrn Prof. Dr. Schöpsch  
Frankfurt a. M.

Wersende Sie mit demselben Litteraturnachweis  
die Königl. Regierung zu Frankfurt a. M.  
mit der Bitte darum Sie einen Gesuch  
nach nicht eingereicht haben, auf dem  
auf 4 Tage in jeder Woche der Vorkurs  
beantworten müssen, in Folge dessen  
um so mehr die Genehmigung.  
Zugleich möchte ich Sie bitten mir mit  
Zufriedenheit, was Sie eingereicht oder  
nicht eingereicht haben.

Ihre  
anlässlich  
G. Thoma Schöpsch.

Alb/str. 11.

34  
Frankfurt d. 25. März 1856.

Ihre Eminenz päpstlicher Nuntius,  
Seiner Eminenz Sissener Legation

Ihre Eminenz der Sissener Legation wird mich ganz gütig,  
Legation, hat dieselbe Sissener Legation mit nachsichtsvoller Bitte  
von der päpstlichen Res. vorzüglich zu werden.

Legation zu Frankfurt a. M. Kaiserin Elisabeth von Österreich  
überreicht, und im Fr. November d. J. eingereicht  
mündlich, der Kaiserin und aufständigen Minister die  
jüngste Zeit gab an, Sissener in der immer noch  
in Folge der langen Winterzeit mit einer starken  
Winterzeit, unsere Bitte

wäre, von Ihrer Eminenz überreicht bis jetzt und  
das Glücke zu sein, da, auf noch vorübergehendem Wohlsein,  
mit es von der Herrschaft der Gegenwart ist, wie also seit  
das Frankfurter Res. länger Zeit ohne jeden  
Legation besteht von  
päpstlicher Sissener Legation  
erlangt wurde, wie gewünscht  
und sollen es aufeinander.  
Ihre Eminenz.

Waldmeyer

Wardienst sind, müssen wir  
zu unserer größten Beforgnis  
auf den Tag des Anfangs der  
Leichenschauzeit bereit zu sein  
unsern rühmlichen Namen.

Der größte Teil, ja fast  
sämmliche Mitglieder unserer  
Zunft sind nur auf den  
aus der Litteratur zu erhaltenden  
unser geringen Wardienst aus,  
geringen und wäre es für  
uns sehr schwierig, wenn wir  
länger und fortwährendes  
auf die willkürliche ungewisse  
veränderliche Zeit in  
gefallen werden müßte.

Wir erlauben uns daher in  
unsern sämmlichen Mitgliedern  
unsern Zunft ganz ersucht  
zu bitten.

Hochachtungsvoll und gefallend

zu









I. 512

Abdruck!

Frankfurt den 14. Januar 1895.

41

1898

Frankfurt/Oder, den 14. Februar 1894.

Abdruck!

Z. No. I. Bg. 188/94

Der Regierungs-Präsident

zu

Frankfurt/Oder.

Von

heimatliche Herren Land,  
rathe des Bezirkes, den  
Herren Oberbürgermeist.  
der für, und die Herren  
ersten Bürgermeister zu  
Cottbus, Guben und Lands-  
berg Ww.

Von verschiedenen Seiten ist bei  
mir über die Abnahme des Liefers.  
nicht nur, im Besonderen im  
Kronengebiete der Oder und Havel,  
Klagen geführt worden.

Sind veranlaßt mich zu der Er-  
klärung, ob die bis jetzt feststeh.  
nachweislos auf Grund des § 3 No. 3  
Absatz 2 und § 4 No. 1-3 der Ausföhr-  
ungsverordnung zum Liefers-  
gesetz für die Provinz Branden-  
burg vom 8. August 1884 von mir  
an unbestrafte Lieferer vertheilt  
Siegmund

Lösung von der Trübsalzeit  
auf weitere bewilligt werden  
können. Insbesondere so gerade in  
dieser Zeit, wo man die Trübsalzeit  
schon spürt, weil dieselbe an den  
Menschen herankommt, und man  
schon gerade die laienlichen Leute  
zu mehrerem Ansehen bringen.

Es ist auch deshalb notwendig,  
nach Aufhebung von Beschränkungen,  
zu den Trübsalzeit, insbesondere,  
mit der Zeit, einzuführen zu bringen,  
ob eine Abnahme der Trübsalzeit  
auf in den Trübsalzeit der Trübsalzeit  
beobachtet ist, und ob eine  
stärkere Trübsalzeit der Trübsalzeit  
zur Trübsalzeit der Trübsalzeit  
beitragen würde. Hierbei ist aber  
andere Seite zu erwägen, ob die finanzielle  
Lage der Trübsalzeit, insbesondere,  
eine stärkere Trübsalzeit der Trübsalzeit  
bilden könnten, insbesondere,  
eine Einschränkung der Trübsalzeit,  
zulässt.

J. H.

(gez) von Linden.

Herr  
von  
Linden  
Geben  
Linden  
Herr

Nr. 400

L. 512

Abtschrift:

Frankfurt, den 17. Januar 1895.

41

1898

Frankfurt/od. R., den 26. Februar 1894.

Abtschrift vorstehender Verfügung  
erfällt der Vorstand des Vereins für  
Stadt-Liefer- und Versorgung zur bald.  
gefälligen Einsendung.

Ihr Polizeiverwaltung

F. O.

J. M.

Herrn  
dem Vorstand  
des  
Vereins für  
Stadt-Liefer- und  
Versorgung  
Herrn M. Schmiedicke

Sie

N. 4009



8. 40009.

Mein  
Hochachtungsvoller  
Gruß  
Herrn Dr. Schmalz

Sein

Abgibt  
Minister  
für  
Landwirtschaft  
und Forst

Der  
Sein

I. 512

Abdruck:

41  
Berlin, den 17. Januar 1895.

898  
An die des hiesigen Landrats Herrn Dr. v. d. Hagen

39

Abdruck:

Ministerium

Berlin, den 2. Mai 1894.

für

Landwirtschaft, Forsten

und Jagden.

Seiner Excellenz mit bekannt sein, daß der Landrat  
Herrn v. d. Hagen im Jahre 1891 eine große Anzahl an der  
Ort abgesetzt hat und daß diese Lücke durch die  
Gedanken seiner Excellenz mit der Landrat an, die  
vor dem vorzeitigen Entlassungsgesuchen möglich zu  
sein. Folgende Maßnahmen werden nicht erst in Betracht  
kommen können, es heißt, daß die Anzahl der  
mittel in der Ort vermehrt. Der Regierungs-Präsident  
zu Berlin hat die Lücke durch die Landrat an  
nicht lassen, daß die Anzahl der Lücke durch die  
mit großen Kosten abgesetzt sein, daß bei mehreren  
Entlassungen der Lücke durch die Landrat an  
bleiben müssen, und daß die Lücke durch die  
auch der vorzeitige Entlassung der Landrat an.

Der Minister

für Landwirtschaft, Forsten und Jagden.

(gez.) von Heyden

An den königlichen Regierungs-Präsidenten, Herrn von Lütke-  
Hofmann, Frankfurt 40 1. 9900

Abt.

Frankfurt a/M, den 28. Mai 1894

Abpflicht erfüllt

Ihr Altknecht der Gießerei Westphal, Lippert,  
Tunier, Frau Schrodack,

zur gefälligen Brückung und Befriedigung

Ihr polizei. Verwaltung

Abrechnung

N 10463

ll



110963.

W

Sehr geehrte Herr  
Herrn Oetinger für die  
Herrn Oetinger, Herr Oetinger

Sehr

Herrn Oetinger 77.





Siedow, den 22. Februar 1895.

Abgeordn. Meile ist mit dem Gesuch versehen worden, mit  
sich nach Besprechung der Vereinsmitglieder sowie  
einiger sonstiger Aufsichtsberechtigter in einem  
der nächsten Monate folgende Angelegenheit zu berathen. 11. März  
1. 7. 1895 freundlichst mitzutheilen.  
Der Vorsitzende

W. Meieritz

An  
die Vorstände der folgenden Vereine  
zu Lebusen, Wesseln und Gubener Kreis  
g. H. d. Obmannschaft Hermanns Malzerei  
Wesseln

7. 7. 1895.

Frankfurt a. M.

near 1395.

ergabte sich,  
folgendermaßen  
im Sinne  
im 10. März

47

898

before  
of  
at  
in  
the  
sides  
v.  
of  
eggs  
of  
col.  
my

25

Frei lt. Avers. No. 21.  
Kgl. Pr. Landrath.

*Die Herren des hiesigen, hiesigen des hiesigen  
und hiesigen des hiesigen 9. 10. des hiesigen  
hiesigen des hiesigen*

*Frankfurt*



*Liffrari. n.*

*Obpf...*  
*f. No. I...*  
*Das Reg...*

*Frankf...*

*Die L...*  
*4. No...*

Liebeswürdiger Herr

Berlin d. 3. November 1898

Abgesandt

J. Nr. I Bg. 1281/95.

Frankfurt 70, den 5. März 1895.

Der Regierungsrath, Präsident

zu

Frankfurt 70, den 5. März 1895.

Der

Sie haben Landstrasse 100

4 No. 100 der Markstraße

der Stadt.

Sie auf Grund meines Lesebuchs, Besichtigung vom 7. Februar d. J. - I Bg. 676/95 - in der hiesigen Verwaltung  
angegeben. Es ist eine genaue Beschreibung der Lesebuchs  
mit der Beschreibung der Lesebuchs unbedingt erforderlich  
ist.

Es werden Sie der Lesebuchs von der hiesigen Verwaltung  
Lesebuchs mit der hiesigen Verwaltung und ist für die  
Lesebuchs der Lesebuchs, d. J. besichtigt der Lesebuchs vom 10. April  
bis zum 9. Juni von der hiesigen Verwaltung Morgens 6 Uhr bis 11 Uhr  
Morgens 6 Uhr jeder Lesebuchs der Lesebuchs verboten.  
88.

J. P.

(1898) von Lesebuchs

Ab.

2.

11.10.01.

Gr.

Tiffani. 2

Frankfurt 90, den 16. März 1895.

Abdruck des vorstehenden Beschlusses  
dem Vorstand der Tiffan. Fassung  
des Gebrauchs Beschlusses  
dem Schreibe

fin

zur Kenntnisnahme und mit dem Befehl zur Mit-  
teilung an die beteiligten Tiffanisten.

In folgender Weise:

F. M.  
J. M.

A 5956

elle



Tiffani. n.  
San Francisco

At 1956

Mr

New Maryland Ave Tiffani, Germany  
the German Maryland, from the back

Tiffani. n. 1956

from



from Al  
Herr

Siehe. Herrn  
Der Vorstand

Berlin d. 3. November 1898

45

Der Herr Herr Hubner - Thalmühle mit  
mitgetheilten Beschlüssen der Sieberrinnung, nach welchem  
von Mitgliedern der Sieberrinnung ab zum Herbst  
gemein ist, bis zum 1. Juni 1898 in der Odessa  
von zu langem Zeit im Ganzen von unter  
1 1/2 Pfund sofort wieder in die Odessa zu setzen, zum  
Vermeidung von 30 Mark Strafe für jede Zündung  
Zündung, begünstigen wir mit lebhafter Freude.

Wir wünschen die Innung mit möglichst bald  
Vorstellung für die Sanitäts- Anstaltungen 1898  
an Sieben und Berlin zu machen. Beside als  
irgend möglich sollen die Vorstellung bei Anstalt.  
lung des Klubs für die Sanitäts- Anstaltungen  
Lernbefähigung finden.

Der Vorsitzende  
Zustimmung  
Dr. C. C. C.

Herrn Altmüller  
Herrn Schulke

in  
Frankfurt a. M.

2.

Er.





Berlin III  
31. Schlegel-Str.  
den 25. April 1899.-

An die Fischer - Innung ,

FRANKFURT a./O.-

Die Königliche Regierung zu Stettin hat dem Verein die Ermächtigung zum Bezuge mindermassiger Zander und Aale aus den Haff- & Odergewässern bis zum 31. Dezember 1899 erteilt. Gleichzeitig hat der Fischmeister Eisner, zu Nortorf, Holstein, die Vermittelung für den Bezug mindermassiger Aale aus der Nordsee übernommen. Diese Fische können durch Vermittelung des Vereins zu sehr geringen Preisen bezogen werden, müssen aber zu Besatzzwecken dienen. Der Verein hat die Garantie dafür übernommen.

Ich beehre mich ergebenst um Auskunft zu bitten, ob Sie für Ihre Gewässer an dem Bezuge sich beteiligen wollen und welches Quantum Sie zu beziehen wünschen. Es lässt sich noch nicht genau übersehen wie hoch der Preis sich stellen wird. Jedenfalls berechnet der Verein nicht mehr als die Hälfte des Marktpreises.

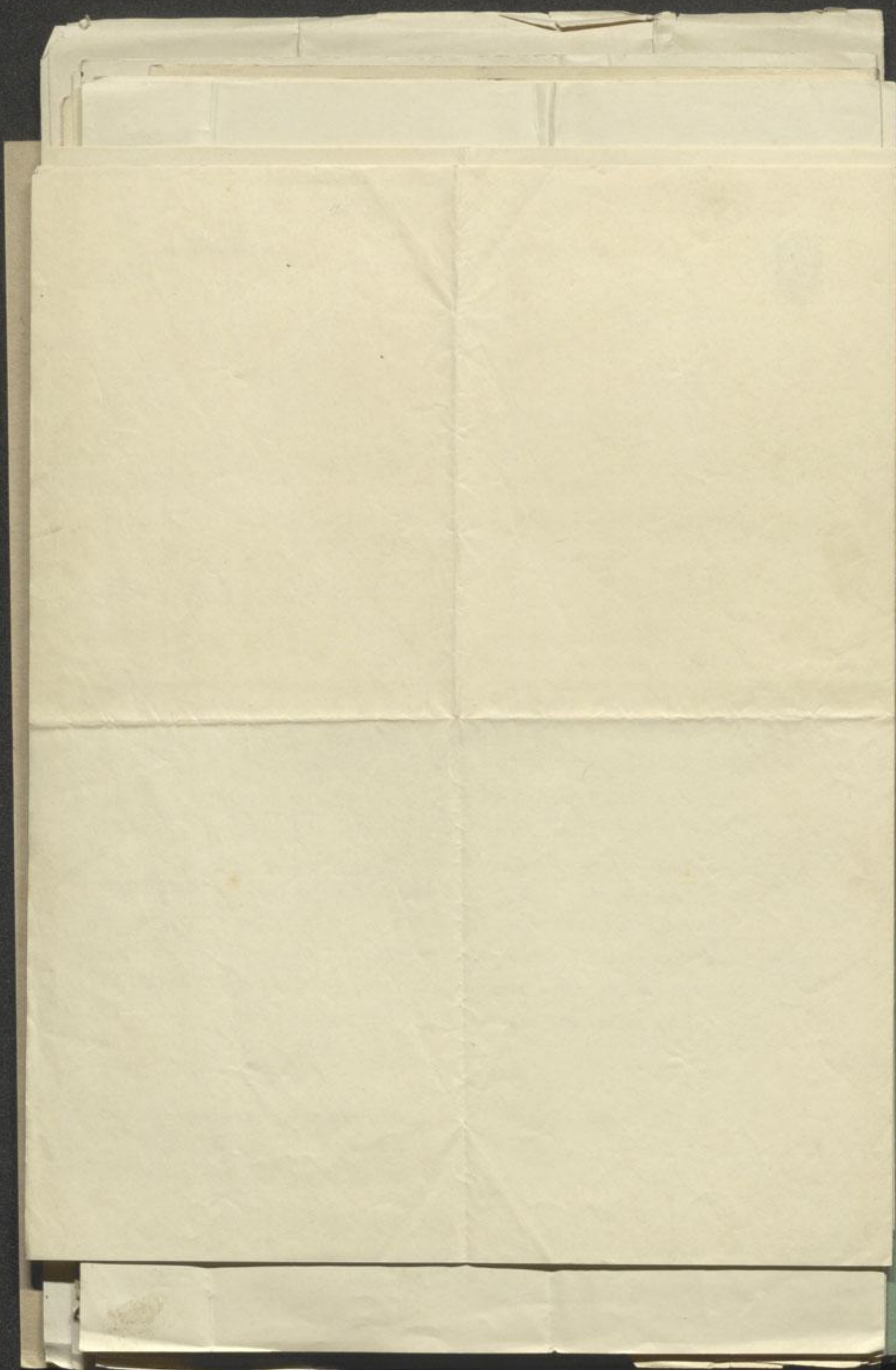
Ergebenst

Uhles

Vorsitzender des Fischerei-Vereins  
für die Provinz Brandenburg

Hier.

*Er.*



Der Regi

Frankf

J.-No. 2

Es wird ersucht,  
Gefälligst

*C*  
*Lau Hög*

Der Regierungs-Präsident

Frankfurt an der Oder.

Frankfurt a. O., den 14. October 1901.

J.-No. 1. Bg. 1467.

Es wird ersucht, bei der Antwort die vorstehende  
Geschäftsnummer anzugeben.

Zur Einsicht vom 24. August d. J.

Der Herr General der 5. Württembergischen Infanterie-Regiment vom 1. August 1887 zur Aufhebung der  
Sippen-Verordnung in der Provinz Kurhessen und  
der Provinz Berlin auf Grund der  
Verordnung des Kaisers vom 15. October d. J. ab  
bis zum Beginn der Dienstzeit des Herrn.  
General, am 10. April 1902, beim Tanya  
von Ulm der sogenannten Ulm. Kgl. mit  
und Wappenstein von 10 mm vorgeschrieben.

J. B.

M. B.

C. C.

Der Herr General der 5. Württembergischen Infanterie-Regiment  
der General-Regiment  
hier.

Er.







